

Schule für Sozialbetreuungsberufe

Organisationsstatut - Neufassung 2012

1. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat mit Erlass vom 25.5.2012, BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012, MVBl. Nr. 67/2012, unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes (PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962 idgF, nachstehendes Organisationsstatut der Schule für Sozialbetreuungsberufe (Statutteil im engeren Sinn, Lehrplan, Zeugnisformulare, Prüfungsordnung) neu erlassen (Neufassung 2012):

Schule für Sozialbetreuungsberufe

Organisationsstatut

§ 1 Aufgabe:

- (1) Die Schule für Sozialbetreuungsberufe hat die Aufgabe, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für eine zeitgemäße Begleitung, Förderung, Unterstützung und Pflege von Menschen im Alter, bei Krankheit und Behinderung sowie in Not- und Krisensituationen notwendig sind.
- (2) Die Schule für Sozialbetreuungsberufe bildet in einer modularen Ausbildung SozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung aus.
- (3) Die Schule für Sozialbetreuungsberufe vermittelt weiters im Rahmen der Ausbildungen zum Sozialbetreuer bzw. zur Sozialbetreuerin mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit die Inhalte der Ausbildung zum Pflegehelfer bzw. zur Pflegehelferin gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF, bzw. der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Pflh-AV, BGBl. II Nr. 371/1999 idgF.
- (4) Die Schule für Sozialbetreuungsberufe vermittelt weiters im Rahmen der Ausbildung zum Sozialbetreuer bzw. zur Sozialbetreuerin mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung die Inhalte des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006.
- (5) Ein wesentlicher Aspekt aller Ausbildungsformen ist das optimale Zusammenwirken von Schule und Praxis. Eine optimale Auswertung und Reflexion der konkreten Erfahrung am Arbeits- oder Praktikumsplatz ist anzustreben. Im Vordergrund hat stets das ganzheitliche Lernen zu stehen, das immer eigenes Verhalten und eigene Einstellung einbezieht.

§ 2 Aufbau, Gliederung:

- (1) Die Schule für Sozialbetreuungsberufe bietet folgende (der Gliederung der Sozialbetreuungsberufe entsprechende) Ausbildungen an:
1. Fachniveau:
Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin
(Ausbildungsdauer: zwei Jahre)
 2. Diplomniveau:
Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin
(Ausbildungsdauer: drei Jahre).
- (2) Auf diesen beiden Niveaus gibt es folgende Schwerpunkte:
1. Altenarbeit („A“)
 2. Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“)
 3. Behindertenarbeit („BA“)
 4. Behindertenbegleitung („BB“)
- (3) Die Schule für Sozialbetreuungsberufe kann geführt werden:
- als Tagesform und/oder
 - als Berufstätigenform: diese kann als Tages- oder Abendschule geführt werden.
- (4) Die lehrplanmäßige Stundenanzahl in der Berufstätigenform kann für das Fachniveau auf 4 – 8 Semester und für das Diplomniveau auf 6 – 12 Semester aufgeteilt werden. Die vorgenommene Aufteilung ist der Schulbehörde 1. Instanz vor Beginn des Ausbildungsganges mitzuteilen.
- (5) Die Ausbildung kann auch unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts erfolgen. Das Ausmaß des Fernunterrichts darf max. ein Viertel der Gesamtstunden und max. die Hälfte eines Modules bzw. der Jahres- bzw. Semester-Stundenanzahl eines Gegenstandes betragen.

§ 3 Aufnahmuvoraussetzungen:

- (1) Für die Tagesform:
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der 9. Schulstufe,
 - Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme und
 - Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderlichen gesundheitlichen Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit (iSd § 98 Abs. 1 Z 2 und 3 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idGF).
- (2) Für die Berufstätigenform:
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der 9. Schulstufe,
 - Vollendung des 19. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme und
 - Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderlichen gesundheitlichen Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit (iSd § 98 Abs. 1 Z 2 und 3 GuKG).
- (3) In begründeten Einzelfällen kann vom Abschluss einer Schule bzw. einer Berufsausbildung abgesehen werden, wenn gewichtige Lebens- oder Berufserfahrungen im Hinblick auf den Sozialbetreuungsberuf belegt werden können.
- (4) SchülerInnen können vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin von der Teilnahme an Pflichtgegenständen und Praktika befreit werden, wenn sie diese bereits in einer vorhergehenden Aus-

bildung absolviert haben oder entsprechende Kompetenzen nachweisen können. In diesem Fall können SchülerInnen auch gleich in eine höhere Schulstufe der Schule für Sozialbetreuungsberufe als der ersten aufgenommen werden.

§ 4 Klassenschülerzahl und Teilungszahlen:

- (1) Die Klassenschülerhöchstzahl darf 30 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulleitung zu entscheiden.
- (2) Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 idgF, findet sinngemäß Anwendung.
- (3) In praktischen Pflichtgegenständen bzw. wenn in Teilbereichen von Pflichtgegenständen praktische Inhalte vermittelt werden hat in diesen Pflichtgegenständen bzw. in diesen Teilbereichen von Pflichtgegenständen die maximale Gruppengröße 15 Personen zu betragen.
- (4) Für die verbindliche Übung „Angeleiteter Unterricht“ ist Einzelunterricht vorgesehen. Im angeleiteten Unterricht werden SchülerInnen im Ausmaß von 5 Stunden in Institutionen, die der Betreuung und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen dienen, unterrichtet. Dieser Teil der Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften durchzuführen. Die Notwendigkeit des Einzelunterrichts ergibt sich aus der Aufgabenstellung (die soziale Pflegeleistung konzentriert sich auf eine Person) und dient der Wahrung der Persönlichkeitsrechte, der Menschenwürde und des geschützten Bereichs des Klienten in der jeweiligen Institution.

§ 5 Lehrplan:

- (1) Der Lehrplan der Schule für Sozialbetreuungsberufe (Anlage 1) umfasst einen Kernbereich mit spezifischen Ausbildungsschwerpunkten (Gegenstände bzw. Module) sowie einen Erweiterungsbereich, verbindliche Übungen und Praktika sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen.
- (2) Der Lehrplan enthält die Stundentafel, das allgemeine Bildungsziel, die allgemeinen didaktischen Grundsätze und die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände.
- (3) Studierende, die nicht den Religionsunterricht besuchen, sind zur Teilnahme am Ethik-Unterricht verpflichtet.
- (4) Als alternativer Wahlpflichtgegenstand zu einer lebenden Fremdsprache kann der Gegenstand „Österreichische Gebärdensprache“ geführt werden, wenn sich mind. 11 Schüler bzw. Schülerinnen dazu anmelden.

§ 6 LeiterIn und LehrerInnen:

- (1) Der Leiter bzw. die Leiterin und die LehrerInnen haben die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 4 des Privatschulgesetzes zu erfüllen.
- (2) Die Bestimmungen der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 371/1999, der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, sowie der einschlägigen Landesgesetze über Sozialbetreuungsberufe sind einzuhalten.

§ 7 Ausstattung:

Die Ausstattung und Einrichtung der Schule für Sozialbetreuungsberufe hat sinngemäß dem Stand an berufsbildenden mittleren Schulen zu entsprechen.

§ 8 Schulzeit:

- (1) Für die Schulzeit finden die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 idgF, sinngemäß mit folgenden Abweichungen Anwendung:
 - Das Schuljahr beginnt frühestens zum Zeitpunkt des Beginns des Schuljahres gemäß den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes und spätestens am ersten Montag des darauf folgenden Monats.
 - Praktika können teilweise auch in der unterrichtsfreien Zeit geleistet werden.
 - Mit Zustimmung der Schulbehörde 1. Instanz kann in den Berufstätigenformen das Unterrichtsjahr auch erst im Sommersemester beginnen („Schiefsemestrige Führung“).
- (2) Der Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres sind der Schulbehörde 1. Instanz vor Ende des Sommersemesters des vorangehenden Unterrichtsjahres bekannt zu geben bzw. im Fall der schiefsemestrigen Führung des Ausbildungsganges zu beantragen.
- (3) Im letzten Jahr bzw. im letzten Semester der Diplomausbildung endet der lehrplanmäßige Unterricht mindestens drei und maximal fünf Wochen vor dem Termin der Mündlichen Diplomprüfung.
- (4) Die Aufteilung der Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die Ausbildungsjahre bzw. -semester sowie die entsprechende Lehrstoffverteilung werden der Schulbehörde erster Instanz vor Beginn eines Ausbildungsganges bekannt gegeben.

§ 9 Schulrechtliche Bestimmungen:

- (1) Die Schule für Sozialbetreuungsberufe ist eine berufsbildende mittlere Schule. Sofern das vorliegende Statut nicht anderes vorsieht, sind die gesetzlichen Bestimmungen für berufsbildende mittlere Schulen anzuwenden.
- (2) In der Berufstätigenform der Schule für Sozialbetreuungsberufe kommt das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV), BGBl. I Nr. 9/2012 idgF, sinngemäß zur Anwendung.
In der Tagesform der Schule für Sozialbetreuungsberufe kommt entweder das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, oder das SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 9/2012 idgF, sinngemäß zur Anwendung.
Der Schulbehörde erster Instanz ist vor Beginn eines Ausbildungsganges mitzuteilen, nach welcher der genannten gesetzlichen Bestimmungen die Tagesform geführt wird.
- (3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) Der lehrplanmäßige Unterricht kann geblockt abgehalten werden (Blockunterricht).
- (5) In der Tagesform entfällt die Schulnachricht.
- (6) Die Zeugnisformulare haben die aus der Anlage 2 ersichtliche Form aufzuweisen.

- (7) Die Leistungsbeurteilung in den Pflichtpraktika obliegt dem praxisbetreuenden Lehrer bzw. der praxisbetreuenden Lehrerin; diese/r hat dazu die Stellungnahme der betreffenden Praxis-einrichtung einzuholen. Eine positive Beurteilung in den Pflichtpraktika ist Voraussetzung für den positiven Abschluss des 2. bzw. 3. Ausbildungsjahres.
- (8) Sonderbestimmungen für die nach SchUG-BKV geführten Formen:
1. Anstatt der in diesem Statut verwendeten Formulierung „des 2. bzw. 3. Ausbildungsjahres“ bzw. „des 3. Jahrgangs“ gilt der Ausdruck „der beiden letzten Semester“.
 2. Zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester ist nur berechtigt, wer alle Module des vorletzten Semesters positiv abgeschlossen hat und wer in höchstens drei Modulen des unmittelbar vorangegangenen Semesters nicht oder mit Nicht genügend beurteilt worden ist.
 3. Wenn ein/e Studierende/r trotz verbindlicher Anmeldung zu einem Kolloquium gem. § 23 SchUG-BKV ohne vorhergehende Entschuldigung nicht antritt, führt dies zu einem Terminverlust.
 4. Die Ablegung von Modulprüfungen gem. § 23a SchUG-BKV ist nicht zulässig, wenn andere rechtliche Bestimmungen, wie z.B. die Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht im betreffenden Modul nicht zulassen.

§ 10 Abschluss der Ausbildung:

- (1) Die Abschlussprüfung der Pflegehilfeausbildung hat jedenfalls vor einer Prüfungskommission eines Pflegehilfelehrgangs gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG bzw. der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Pflh-AV zu erfolgen.
- (2) Die Abschlussprüfung der Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“ hat jedenfalls an einem Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß den Bestimmungen der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV zu erfolgen.
- (3) Die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin schließt mit einer Fachprüfung ab.
- (4) Die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin schließt mit einer Diplomprüfung ab.
- (5) Die Durchführung der Fachprüfung auf dem Fachniveau sowie der Diplomprüfung auf dem Diplomniveau ist in der Prüfungsordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 11 Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit in Kombination mit Fach-Abschluss Altenarbeit oder Behindertenarbeit:

- (1) Studierende des Ausbildungsschwerpunktes F können diesen mit einem Fach-Abschluss im Ausbildungsschwerpunkt A oder BA kombinieren, sofern das Ausbildungsangebot der Schule und die organisatorischen Bedingungen dies zulassen. Zusätzlich zum Diplom-Abschluss F wird auf diese Weise der Fach-Abschluss A oder BA erlangt.
- (2) Der Fach-Abschluss A oder BA im Rahmen der Diplom-Ausbildung F wird erlangt durch:
 1. Absolvierung des Unterrichts in den beiden Ausbildungsschwerpunkten F und A bzw. F und BA, und zwar in einem Ausmaß von insgesamt 21 Semesterwochenstunden in der

Tagesform und 10 Semesterwochenstunden in der Berufstätigenform, bezogen auf die ersten beiden Ausbildungsjahre bzw. auf die ersten vier Ausbildungssemester (Fach-Ausbildung).

2. Von den lehrplanmäßig vorgeschriebenen Praktika müssen 240 bis 300 h dem Feld des zweiten Schwerpunktes A bzw. BA zuzurechnen sein.
 3. Durchführung eines Fach-Projektes und zusätzlich Ablegung einer Fachprüfung im Ausbildungsschwerpunkt A bzw. BA.
- (3) Die Absolvierung des zusätzlichen Ausbildungsschwerpunktes A oder BA kann auch nach der Diplom-Ausbildung F erfolgen.

Es müssen zusätzlich Praktika im Ausmaß von 240 bis 300 h im Feld des Schwerpunktes A bzw. BA absolviert werden.

Lehrplan der Schule für Sozialbetreuungsberufe

I. Stundentafel

G E G E N S T Ä N D E		1.+ 2. Jg.		1.+ 2. Jg.		3. Jg.	
Stundenangabe in Semesterwochenstunden		TF	BF	TF	BF	TF	BF
		A, F, BA		BB		A, F, BA, BB	
P F L I C H T G E G E N S T Ä N D E		Sem.WSt.		Sem.WSt.		Sem.WSt.	
Kernbereich	<i>Pflegehilfe (A, F, BA)</i>						
1.a Religion		4	2	4	2	2	2
1.b Ethik		4	2	4	2	2	2
2. Deutsch		2	2	2	2	2	2
3. Wahlpflichtfach	a) Lebende Fremdsprache b) Österreichische Gebärdensprache	2	0	2	0	2	0
4. Kommunikation	<i>Komm. u. Konfliktbewältigg. (100)</i>	6	6	6	6	2	2
5. Aktivierung und kreativer Ausdruck	<i>Animation u. Motiv.z.Freizeitg. (25) Grundz.d.Rehab.u.Mobilis. (35)</i>	4	4	4	4		
6. Berufskunde und Ethik	<i>Berufskunde u. Berufsethik (30) Berufe u.Einr.i.Gesundh.wesen (50)</i>	4	4	4	4		
7. Gerontologie	<i>Geront., Geriatrie, Ger.psych. (30)</i>	2	2	2	2		
8. Humanwissenschaftliche Grundbildung	<i>Einf.i.Psy, Soz. u. Sozialhyg. (30)</i>	4	4	6	6	6	6
9. Politische Bildung, Geschichte und Recht	<i>Berufsspez.Rechtsgrundl. (30)</i>	4	4	4	4	2	2
10. Gesundheits- u. Krankenpflege	<i>Gesundheits- u. Krankenpfl. (160)</i>	8	8	4	4		
11. Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege	<i>Pflege von alten Menschen (50) Palliativpflege (30) Hauskrankenpflege (30)</i>	6	6				
12. Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene	<i>Hygiene u. Infektionslehre (40) Grundz.d.SomatoI.u.Pathol. (80) Grundz. d. Pharmakologie (30) Erste Hilfe (25)</i>	9	9	6	6		
13. Haushalt, Ernährung, Diät	<i>Ernähr., Kranken- u. Diätkost (25)</i>	4	4	4	4		
14. Management und Organisation						4	4
Ausbildungsschwerpunkte							
1. Altenarbeit		14	5			19	11
2. Familienarbeit		14	5			19	11
3. Behindertenarbeit		14	5			19	11
4. Behindertenbegleitung				24	15	19	11
5. Kombination Familienarbeit u. Altenarbeit (§ 11 Abs. 2)		21	10				
6. Kombination Familienarbeit u. Behindertenarb. (§ 11 Abs. 2)		21	10				
Altenarbeit oder Behindertenarbeit gem. § 11 Abs. 3		7	5				

G E G E N S T Ä N D E	1.+ 2. Jg.		1.+ 2. Jg.		3. Jg.	
	TF	BF	TF	BF	TF	BF
Stundenangabe in Semesterwochenstunden	A, F, BA		BB		A, F, BA, BB	
PFLICHTGEGENSTÄNDE	Sem.WSt.		Sem.WSt.		Sem.WSt.	
Erweiterungsbereich						
1. Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß 2. Seminare: Fremdsprachenseminar Allgemein bildendes Seminar Fachtheoretisches Seminar Praktikumsseminar	2	2	2	2	1	1
VERBINDLICHE ÜBUNGEN						
1. Psychohygiene und Supervision	2	2	2	2	1	1
2. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	2	2	2	2		
3. Angeleiteter Unterricht	0,25	0,25				
SUMME UNTERRICHT (ein Ausb.schwerp.) (Sem.W.St.)	79,25	66,25	78	65	41	31
SUMME UNTERRICHT (zwei Ausb.schwerp.) (Sem.W.St.)	86,25	71,25				
PFLICHTPRAKTIKA (ein Ausb.schwerp.) (Gesamtstd.)	1195	1195	1200	1200	600	600
PFLICHTPRAKTIKA (zwei Ausb.schwerp.) (Gesamtstd.)	1315	1315				
PFLICHTPRAKTIKUM für nachträgl. Fach-Abschluss gem. § 11 Abs. 3	240 - 300	240 - 300				
FREIGEGENSTÄNDE/UNVERBINDL.ÜBUNGEN						
Instrumentalmusik						
Schulautonome Freigegegenstände						
Aktuelle Fachgebiete						
Abkürzungen:						
A Altenarbeit						
F Familienarbeit						
BA Behindertenarbeit						
BB Behindertenbegleitung						
TF Tagesform						
BF Berufstätigenform						
2-jährig: Fachausbildung						
3-jährig: Diplomausbildung (= Fachausbildung und Diplommodul)						

II. Allgemeines Bildungsziel

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe vermittelt eine allgemeine, fachliche, soziale und persönlichkeitsorientierte Bildung, welche zur Berufsausübung in der Sozialbetreuung qualifiziert. Die Ausbildung wirkt in umfassender Weise an der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden mit und fördert das Bewusstsein für die Notwendigkeit der eigenen persönlichen und beruflichen Weiterbildung, um sich den Forderungen der Gesellschaft stellen zu können.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe achtet darauf, dass Ausbildung nicht nur aus Sicht der Wissenschaften und ExpertInnen erfolgt, sondern ganz besonders die Betroffenen und deren Sichtweise einzubeziehen hat.

Die Ausbildung an der Schule für Sozialbetreuungsberufe entspricht den Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005. Sie ist modular str

ukturiert und in zwei Qualifikationsniveaus gegliedert.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe gibt es als Tagesform und als Form für Berufstätige. Sie sieht folgende vier Schwerpunktsetzungen vor:

- A Altenarbeit (mit integrierter Pflegehilfe)
- F Familienarbeit (mit integrierter Pflegehilfe)
- BA Behindertenarbeit (mit integrierter Pflegehilfe)
- BB Behindertenbegleitung (mit Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung")

Durch den Unterricht in der Schule für Sozialbetreuungsberufe und durch begleitete Praktika sollen die Fähigkeiten zu einfühlsamem Verstehen, zu raschem Erfassen von Situationen und zu sachgemäßem Handeln entwickelt und gefördert werden. Eine optimale Auswertung und Reflexion der konkreten Erfahrung am Arbeits- oder Praktikumsplatz ist durch weit gehende Parallelisierung von Theorie und Praxis anzustreben. Im Vordergrund hat stets das ganzheitliche Lernen zu stehen, das immer eigenes Verhalten und eigene Einstellung einbezieht.

Die Ausbildung an der Schule für Sozialbetreuungsberufe zielt darauf ab, dass die Studierenden am Ende der Ausbildung über jene Kompetenzen verfügen, die für die Arbeit im Rahmen von sozialen Dienstleistungen erforderlich sind. Ein solches Ausbildungsergebnis bedarf eines optimalen Zusammenwirkens von Schule und Praxis, von Unterricht und fachpraktischer Anleitung. Es wird im Folgenden - gegliedert nach vier Lernbereichen - in 14 Kompetenzen beschrieben.

Kompetenzen:

Lernbereich 1: Person und Beruf

K1 - Personale Kompetenz:

Hat die Kompetenz sich selbst in der eigenen Entwicklung als Person wahrzunehmen, kann selbstbewusst und reflektiert mit sich umgehen und hat ein breites Spektrum an Ausdrucksmöglichkeiten.

K2 - Soziale Kompetenz:

Hat die Kompetenz mit anderen Menschen (z. B. KollegInnen, KlientInnen, ...) und Systempartnern wertschätzend umzugehen und gemeinsam berufliches Handeln zu gestalten.

K3 - Reflektierte Haltung:

Hat die Kompetenz das berufliche Handeln zu reflektieren und die Haltung und Identität als SozialbetreuerIn weiter zu entwickeln.

K4 – Allgemeine Arbeitstechniken:

Hat die Kompetenz allgemeine, berufliche Techniken des Arbeitens, des Lernens und der medialen Vermittlung professionell einzusetzen.

Lernbereich 2: Betreute Personen und ihre Lebensbereiche

K5 – Wahrnehmen-Verstehen-Handeln:

Erkennt Bedürfnisse des betreuten Menschen sowie physische, psychische und soziale Veränderungen, versteht das Verhalten und kann angemessen agieren.

K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen:

Hat die Kompetenz, Entwicklungspotenziale wahrzunehmen und durch Einsatz vielfältiger, individuell angepasster Methoden Entwicklungsprozesse anzuregen und zu begleiten.

K7 - Selbstbestimmung unterstützen:

Orientiert sich an den Ressourcen von Menschen und ermöglicht/unterstützt eine selbstbestimmte Gestaltung von Wohnen, Arbeit und Alltag, Bildung und Freizeit.

K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln:

Hat die Kompetenz, individuellen Hilfebedarf festzustellen, entsprechende Maßnahmen zu organisieren und deren Wirkung zu beachten.

K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld:

Kooperiert mit den zu begleitenden Menschen und bezieht sie und deren Umfeld in die Entscheidung, Verantwortung und Unterstützung mit ein.

Lernbereich 3: Konzepte und Methoden

K10 - Konzepte kennen und Grundsätze beachten:

Kennt theoretische und praktische Konzepte und Handlungsformen der Arbeit mit Menschen, die Unterstützung brauchen und achtet bei der Umsetzung auf die Grundsätze der Inklusion, Integration, Normalisierung, Selbstbestimmung und des Empowerment.

K11 - Methoden effizient anwenden:

Kennt Methoden und Techniken der Sozialbetreuung und kann sie personorientiert und situationsspezifisch anwenden.

Lernbereich 4: Strukturen und Rahmenbedingungen

K12 - Rahmen kennen und nutzen:

Kennt die gesetzlichen und beruflichen Rahmenbedingungen und versteht die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, zu nützen.

K13 - Gesellschaftliche Entwicklungen verfolgen:

Verfolgt die aktuellen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen, die auf die Arbeit der Sozialbetreuung und die Lebensbedingungen von KlientInnen Einfluss haben.

K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen:

Kennt das Dienstleistungsangebot im Handlungsfeld der Sozial- und Gesundheitsberufe und weiß es für die KlientInnen zu nützen.

III. Allgemeine didaktische Grundsätze

Der Lehrplan der Schule für Sozialbetreuungsberufe ist ein Rahmenlehrplan. Er lässt den Freiraum, Neuerungen und Veränderungen in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft zu berücksichtigen und die einzelnen Lehrplaninhalte den schulspezifischen Zielsetzungen gemäß zu gewichten.

Neben der Vermittlung von Fachwissen und der Entwicklung und Förderung von Werthaltungen ist die Förderung von Schlüsselkompetenzen von besonderer Bedeutung. Dabei sind im Sinne einer ganzheitlichen Orientierung fachübergreifende Aspekte in allen Unterrichtsgegenständen zu berücksichtigen. Die ständige Absprache aller Lehrerinnen und Lehrer verwandter Unterrichtsgegenstände gewährleistet das fächerübergreifende, lernfeldorientierte Denken und Verstehen. Die erforderliche Zusammenarbeit soll zusätzlich durch pädagogische Beratungen, durch Ausarbeitung schriftlicher Lehrstoffverteilungspläne, durch Aufzeichnungen über deren Umsetzung sowie durch sonstige Maßnahmen sichergestellt werden. Die Vermittlung des Lehrstoffes und die Persönlichkeitsentwicklung sind untrennbare Komponenten des Unterrichts.

Neue Lernformen sollen die Problemlösungsfähigkeit der Studierenden fördern. Exemplarisches Lernen, praxisorientierte Aufgabenstellungen und handlungsorientierter Unterricht sollen die Studierenden zu verantwortungsbewusstem Entscheiden und Handeln und zu kreativem und vernetzten Denken führen.

Größtmögliche Methodenvielfalt ist anzustreben, z.B. kooperatives, offenes Lernen, Exkursionen, Lehrausgänge und sonstige Schulveranstaltungen. Das Heranziehen von Betroffenen als Experten ihrer Perspektive sowie von Fachleuten aus der Praxis tragen dazu bei, den Studierenden Einblick in die komplexen Zusammenhänge der Sozialbetreuung zu geben.

Im Zuge von Gender Mainstreaming achten die LehrerInnen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Sie führen eine bewusste Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Bildern und Vorurteilen.

Durch das Kennen lernen der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen werden den Studierenden umfassende Orientierungshilfen für ihr berufliches und privates Leben, aber auch für die Gestaltung der Gesellschaft angeboten.

Auf den korrekten Gebrauch der Standardsprache und der Fachterminologie, Sprach- und Schreibrichtigkeit wird in allen Unterrichtsgegenständen geachtet.

IV. Lehrpläne für den Religionsunterricht

a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe Anlage 4

b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 515/1991.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 279/1965.

d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 421/1983.

e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl.Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 269/1986.

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 239/1988.

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 467/1988.

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 441/1991.

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl.Nr. 255/1992.

V. Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

A. Pflichtgegenstände

KERNBEREICH

1.b Ethik - alternativer Pflichtgegenstand (für alle, die keinen Religionsunterricht besuchen)

Die Zielsetzungen des Ethikunterrichtes sind an die im § 2 Abs. 1 SCHOG festgeschriebenen Aufgaben und Ziele der österreichischen Schulen gebunden:

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.

Der Ethikunterricht orientiert sich an den Grund- und Menschenrechten, auf denen auch die österreichische Bundesverfassung und unser Bildungswesen basieren. Toleranz und Offenheit in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Werten einer pluralistischen Gesellschaft sind für den Ethikunterricht grundlegend. Dabei ist er weder wertneutral noch wertrelativistisch, und er fühlt sich auch nicht einer bestimmten Weltanschauung verpflichtet. Er unterstützt Schülerinnen und Schüler, in Fragen von Weltanschauung, Werten und Normen zu differenzierten Beurteilungen und Handlungsmodellen zu gelangen.

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen Grundbegriffe und Argumentationsformen der Ethik
- können ethische Konfliktsituationen analysieren und Lösungsansätze erarbeiten
- sind befähigt, die der Gesellschaft aber auch ihrem eigenen Tun zugrundeliegenden Menschenbilder wahrzunehmen und zu reflektieren
- haben ein wachsaues Empfinden für religiöse bzw. spirituelle Bedürfnisse und Ausdrucksformen ihrer KlientInnen entwickelt und sind in der Lage, sie darin zu unterstützen bzw. für die entsprechende Begleitung zu sorgen.

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1-Personale Kompetenz, K2-Soziale Kompetenz, K3-Reflektierte Haltung, K13 Gesellschaftliche Entwicklungen verfolgen

Lehrstoff:

Fachausbildung

- ethische Grundbegriffe und Argumentationsformen
- ethische Fragestellungen in Grenzsituationen menschlichen Lebens, z.B. Bioethik, Eugenik, Pränataldiagnostik, Euthanasie...
- Kennenlernen verschiedener Religionen
- Sichtweisen der Religionen zu Themen des Menschseins und des Zusammenlebens
- Rituale und Feste als Ausdruck von Kultur und Religion
- spezifische ethische Themen zum jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt

Hinweis: Kooperationen hinsichtlich ethischer Fragestellungen, die in anderen Gegenständen (insbesondere in „Berufskunde und Ethik“) thematisiert werden, sind empfehlenswert.

Diplomausbildung

- Maßstäbe ethischen Handelns und ethischer Entscheidungen; Gewissen
- Fragen nach dem Sinn des Lebens und des Leidens; Möglichkeiten der Leidbewältigung; religiöse und philosophische Antwortversuche
- Helfen – Sorgen – Heilen – Begleiten – gelebte Solidarität; Ansätze einer Care-Ethik
- Spiritualität als wertschätzende Grundhaltung dem anderen, der Umwelt und sich selbst gegenüber
- Vertiefung spezieller ethischer Themen mit Bezug auf die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und auf den jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt.

2. Deutsch

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden können:

- sich klar artikulieren und schriftliche Äußerungen verfassen, verarbeiten und folgerichtig wiedergeben.
- zu korrekter und adäquater Ausdrucksweise unter Berücksichtigung der Sprech- und Schreibrichtigkeit gelangen
- Informationen aus allgemeinen und fachspezifischen Nachschlagewerken inklusive Internet erschließen
- die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Medien entwickeln

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1 - Personale Kompetenz, K4 – Allgemeine Arbeitstechniken

Lehrstoff:

Fachausbildung

- mündliche Kommunikation: Darstellung von Sachverhalten, Weitergabe von Beobachtungen im Sozialbetreuungsdienst, Referate, Diskussionen, Lesen, Erfassen und Vortragen von Texten, Erzählen
- schriftliche Kommunikation: Bericht, Protokoll, freies Mitschreiben, Schriftstücke aus dem berufsspezifischen Amtsverkehr, Bewerbungsschreiben, schriftliche Weitergabe von Beobachtungen im Sozialbetreuungsdienst
- normative Sprachrichtigkeit: Schreibung und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke
- Texte in einfacher Sprache formulieren.

Diplomausbildung

- literarische Texte zu Themen des Ausbildungsschwerpunktes
- Nutzung von Nachschlagewerken, Bibliotheken und Internet
- Gestalten mit Medien
- Lesestoff aus Literatur, Zeitschriften usw., Technik des Vorlesens
- Abfassen eines umfassenden Textes
- Konzept „Einfache Sprache“ – Leichter Lesen
- barrierefreie Kommunikation

Schularbeiten: Eine pro Semester

3.a Wahlpflichtfach Lebende Fremdsprache

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden können:

- bereits Erlerntes (Grammatik, Grundstrukturen und Wortschatz) festigen
- die Fertigkeiten des Hörverstehens, Sprechens, Lesens und Schreibens im Kommunikationsprozess in der Fremdsprache einsetzen
- einfache in der Berufspraxis übliche Kommunikationsformen mündlich und schriftlich abwickeln
- an berufsspezifischen Aktivitäten in der Fremdsprache teilnehmen
- zur Selbstständigkeit und Eigeninitiative im Erwerb von sprachlichen Fertigkeiten und Kompetenzen fähig sein

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1 - Personale Kompetenz, K4 – Allgemeine Arbeitstechniken, K13 - Gesellschaftliche Entwicklungen verfolgen

Lehrstoff:

Fachausbildung

- Sprachpflege: Ausspracheschulung und Hörübungen; Wortschatzerweiterung; Festigung der idiomatisch richtigen Ausdrucksweise; Verfassen von Briefen, Lebensläufen, Ansuchen etc.
- aktuelle Themen aus dem persönlichen und sozialen Umfeld der Studierenden
- kulturelle und soziale Besonderheiten des Landes /der Länder der Zielsprache

Diplomabildung

- Sachgebiete: u.a. Familien, Jugend, Alter, Behinderung, soziale Probleme, Gesundheit und Umwelt.
- Lektüre: Leichtere facheinschlägige Literatur; Gebrauchstexte (Tageszeitungen, Zeitschriften etc.)

Schularbeiten: Eine pro Semester

3.b Wahlpflichtfach Österreichische Gebärdensprache (ÖGS)

Anzustrebende Lernergebnisse:

Die Studierenden

- können die ÖGS anwenden
- beherrschen Alltagskommunikation in ÖGS, können einfache Dialoge durchführen
- kennen die wichtigsten Komponenten der Gehörlosenkultur
- können mit Gehörlosen kultursensibel umgehen
- haben ein ÖGS-Sprachbewusstsein entwickelt
- begreifen das System, die Struktur und die Form der ÖGS als präzise, eigenständige und vollwertige Sprache.

Lehrstoff:

- Formenlehre:
Handformen, Bewegungsarten, Ausführungsstelle, Raum, Körper, Klassifikatoren, Mimik.

- Raum:
Gebärdensprachraum, Beziehungen von Vokabeln, Übereinstimmungen, Textaufbau, Deiktik
- Vokabel:
Grundwortschatz, Vokabelaufbau, Modalverben, Flektionen, Verhalten der Vokabel im Raum, Lokalisation
- Syntax:
Grundwissen über Grammatikgrundsätze wie: Subjekt-Objekt-Prädikat Folge, geregelte Größenordnung, Thema-Rhema, Zeitsystem in der ÖGS

Schularbeit je nach Unterrichtsform ein mal pro Semester

4. Kommunikation

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- erweitern ihre soziale Kompetenz (vgl. K2)
- wenden grundlegende Kommunikationstheorien und Gesprächsführungstechniken an
- verfügen über Kompetenzen im Bereich der Selbst- und Fremdwahrnehmung in sozialen Gruppen
- sind zur kritischen Beurteilung ihres eigenen Sozialverhaltens fähig
- erkennen Gruppenprozesse
- sind teamfähig
- verfügen über Konfliktlösungskompetenz im Rahmen der Sozialbetreuung

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1 - Personale Kompetenz, K2 - Soziale Kompetenz, K3 - Reflektierte Haltung, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K11 - Methoden effizient anwenden, K12 - Rahmen kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung

- Grundlagen der Kommunikation und Kommunikationstheorien
- Analyse von Gruppenprozessen, Gruppendynamik
- Gesprächsführung mit KlientInnen und Menschen aus deren Umfeld: v.a. partnerzentriertes Gespräch, Informations- Beratungs- und Konfliktgespräch
- Beratung in Alltagssituationen
- Feed-back-Kultur
- Konflikte, Spannungen und Aggressionen in der Gruppe
- Präsentationstechniken
- Spezielle Kommunikation mit Menschen mit verschiedenen Krankheitsbildern und Behinderungsformen.

Diplomausbildung:

- Vertiefung der Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz
- Vertiefung der Konfliktlösungskompetenz
- Kommunikationsstrukturen in Organisationen und Systemen.
- Moderation, Leiten von Gruppen
- Kommunikation mit Menschen, die sich nicht oder nur schwer mitteilen können

5. Aktivierung und kreativer Ausdruck

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- können unterschiedliche Gestaltungsmittel des schöpferischen Ausdrucks (Musik, Bewegung, Farben, Formen...) einsetzen
- können die eigenen Fähigkeiten motivierend für andere Menschen einsetzen und zu deren Sinnfindung, Freude und Gesundheit beitragen
- kennen theoretische Grundlagen der Rehabilitation, Ergotherapie, Physiotherapie und anderer Therapieformen
- können einseitige Beanspruchungen und ungesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgleichen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K6 - Aktivierung und kreativer Ausdruck K7 - Selbstbestimmung unterstützen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K10 - Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K11 - Methoden effizient anwenden

Lehrstoff:

Fachausbildung

- Methoden und Möglichkeiten der Aktivierung zur Freizeitgestaltung und ihre praktische Anwendung in verschiedenen Arbeitsfeldern
- kreatives Arbeiten mit verschiedenen Techniken und Materialien
- Singen und Musizieren
- Gestalten von Festen und Feiern
- Tanz und Bewegungsgestaltung
- Einführung in die Rehabilitation und physikalische Therapie
- Haltungs- und bewegungsformende Übungen zur Vermeidung von Fehlhaltungen und zur Mobilisation
- Lagerungs- und Hebetekniken
- Hilfsmiteleinsetz
- Selbsterfahrung von „Behinderungen“

6. Berufskunde und Ethik

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben ihre Berufsidentität geklärt und vertieft
- kennen den Werdegang von Sozial- und Gesundheitsberufen und dessen Auswirkungen auf heute
- kennen Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Hilfe im Rahmen bestehender Berufsbilder
- können zur Zusammenarbeit mit anderen Sozial- und Gesundheitsberufen beitragen
- sind zu einer kritischen Analyse des gegenwärtigen Sozialwesens befähigt
- reflektieren ethische Grundsätze der Betreuung und Pflege

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K3 - Reflektierte Haltung, K12 - Rahmen kennen und nutzen, K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung

Berufsbild:

- Geschichte der Sozial- und Pflegeberufe sowie der entsprechenden Dienste
- idealisierte Vorstellungen
- Berufsbild und Kompetenzen in der Sozialbetreuung, der Pflegehilfe und verwandter Berufe

Organisationen und Entwicklungen:

- Organisationen, Einrichtungen und Dienste sowie Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen
- Besondere berufliche Anforderungen in verschiedenen Formen von Dienstleistungen
- UN-Konventionen über Rechte von Menschen mit Behinderung und Kinder
- Pflegeorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Pflegehilfe

Helfen als Beruf:

- Voraussetzung, Chancen und Gefahren (v.a. Burn out, Mobbing, Psychohygiene)
- multiprofessionelle Zusammenarbeit und Teamarbeit
- Freiwilligenarbeit, Ehrenamt und Profession

Ethik:

- der Wert des Lebens
- Menschenbild und Lebensgestaltung in unterschiedlichen Kulturkreisen
- der Mensch als bio-psycho-soziale Einheit und spirituelles Wesen mit spezifischen Bedürfnissen
- ethische Grundfragen und Werte, Wertebewusstsein und Werteorientierung
- ethische Urteilsfindung anhand konkreter Situationen aus dem Berufsfeld
- Verantwortung gegenüber den KlientInnen, MitarbeiterInnen, sich selbst sowie gegenüber der Gesellschaft

7. Gerontologie

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen die physischen, psychischen und sozialen Veränderungen durch den Alterungsprozess und können in der Praxis entsprechend handeln
- erkennen das Alter als wichtige Lebensphase mit besonderen Aufgabenstellungen
- können die Ressourcen der alten Menschen fördern und nützen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K7 - Selbstbestimmung unterstützen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K10 - Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K11 - Methoden effizient anwenden

Lehrstoff:

Fachausbildung

- demografische Entwicklungen; Zunahme der Anzahl alter Menschen und alter Menschen mit Behinderung
- Modelle und Theorien zur Lebenssituation alter Menschen
- physische und psychische Veränderungen im Alter und daraus resultierende Bedürfnisse

- Veränderungen im Sozialverhalten alter Menschen
- Demenzformen und dementielle Entwicklung
- Krankheitsbilder im Alter, Psychiatrische Erkrankungen
- prägende Erfahrungen des Lebens und die Auswirkung auf das Altern
- positive und negative Faktoren zur Lebensqualität im Alter
- Sexualität im Alter
- Konzepte und Methoden in der Betreuung alter Menschen (mit Betreuungsbedarf)
- Biografiearbeit und ihre Bedeutung für das Erkennen von Ressourcen
- Angehörigenarbeit, Selbsthilfegruppen
- geriatrisches Assessment

8. Humanwissenschaftliche Grundbildung

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben einen Überblick über die Inhalte der Humanwissenschaften und deren Fragestellungen, Denk- und Arbeitsweisen gewonnen
- wissen um die Relevanz dieser Disziplinen für die Sozialbetreuung
- können Phänomene der Praxis aus den Perspektiven verschiedener Humanwissenschaften hinterfragen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1 - Personale Kompetenz, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K10 - Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K13 - Gesellschaftliche Entwicklungen verfolgen

Lehrstoff:

Fachausbildung:

- Pädagogik, Psychologie und Soziologie als Humanwissenschaften mit ihrer je spezifischen Frage an menschliches Sein
- Überblick über Fragestellungen, Themen, Grundbegriffe und Methoden dieser Humanwissenschaften

Pädagogik:

- Anthropologische Grundlagen (Menschenbild; Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Erziehung und Bildung)
- Erziehung und der Wandel von Werten und Zielen; Reflexion der eigenen Erziehungsgeschichte
- historische und gesellschaftliche Entwicklung der Pädagogik
- Reformpädagogik
- Erziehungsstile
- Bildung als lebenslange Aufgabe
- Beziehungsarbeit mit Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen

Psychologie:

- Grundlagen: Fragestellungen, Themen, Methoden
- spezielle Psychologie: Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Wahrnehmungspsychologie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Lernpsychologie, Tiefenpsychologie
- psychologische Aspekte besonderer Lebensereignisse

- Psychosomatik: Grundlagen und Fragestellungen zur Entstehung von psychosomatischen Erkrankungen

Soziologie:

- Grundlagen: Fragestellungen, Themen, Methoden
- gesellschaftliche Entwicklungstendenzen
- soziales Handeln von Individuen und von Gruppen
- Organisation und Institution
- Randgruppenbildung, Stigmatisierung, soziale Aussonderungsprozesse
- Diversity Management
- Sensibilität für andere Kulturen
- Anwendungsfelder der Sozialwissenschaften
- Sozialhygiene

Diplomausbildung

- Vertiefung und Erweiterung der Inhalte der Fachausbildung unter vermehrter Einbeziehung von Fachliteratur
- systemische Ansätze
- Soziologie der Familie, des Alters und der Behinderung
- Sozialraumorientierung
- Methoden der Sozialforschung

9. Politische Bildung, Geschichte und Recht

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen die rechtsstaatlichen Grundlagen des politischen Systems Österreichs und Europas
- verstehen die allgemeinen Strukturen der Rechtsordnung und kennen rechtliche Verfahren, um berufsbezogene Aufgaben erfüllen zu können
- erfassen die rechtliche Situation von KlientInnen (Behinderten, Betreuten)
- erkennen die eigene rechtliche Verantwortlichkeit
- können die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und ExpertInnen des rechtlichen Bereichs zweckmäßig gestalten
- kennen die gesetzlichen Regelungen für Sozialbetreuung und Pflegehilfe
- kennen die weltweiten Bemühungen, soziale Dienste auf Basis der Menschenrechte umzusetzen
- haben Wissen über die jüngere, österreichische Geschichte erworben und verstehen deren Auswirkungen auf das Leben der KlientInnen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K12 - Rahmen kennen und nutzen, K13 - Gesellschaftliche Entwicklungen verfolgen, K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung:

- Grundzüge des österreichischen politischen Systems
- Grundzüge der politischen Struktur der Europäischen Union
- Grundzüge der österreichischen Geschichte der 1. und 2. Republik, Alltags- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts anhand von Biographien und Beispielen aus der erzählten Geschichte

- Rechtsstruktur: Arten des Rechts, Auslegung, Zugang zum Recht
- Gerichtsbarkeit: Instanzen, Gerichtsverfahren
- Verwaltungsverfahren, insbes. Sanitätsbehörden
- Privatrecht: Personen-, Familien- und Erbrecht im Überblick, Sachwalterschaft, Haftungsrecht
- Sanitätsrecht: insbesondere Patientenrechte, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (Tätigkeiten und Kompetenzen), Arzneimittel-, Apotheken- und Giftwesen, Suchtmittelgesetz, Krankenanstaltenrecht, Maßnahmen bei Epidemien
- Sozialbetreuungsberufsgesetze der Länder und berufsrelevante rechtliche Bestimmungen
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
- Datenschutz, Schweigepflicht, Verschwiegenheitspflicht
- Antidiskriminierung - Gleichstellung
- Unterbringungsgesetz
- Heimgesetz und Heimaufenthaltsgesetz
- relevante strafrechtliche Bestimmungen
- Arbeits- und Sozialrecht: Individuelles und kollektives Arbeitsrecht, insbesondere Pflichten und Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben; ArbeitnehmerInnenschutz
- Sozialversicherung, Sozialhilfegesetz, Gesetzliche Regelungen für Menschen mit Behinderung, Pflegegeldgesetz

Diplomabildung:

- Vertiefung der Inhalte der Fachausbildung
- Jugendschutzgesetz, Jugendwohlfahrt
- politische Ideologien und politische Systeme im Vergleich
- Gegenwart und Zukunft Österreichs und der Europäischen Union
- globale, aktuelle Themen: z. B.: Neonationalismus und multikulturelle Gesellschaft, Migration, Globalisierung, Veränderung des Sozialstaats
- Kontrolle der Staatsgewalt: Höchstgerichte, Volksanwaltschaft, Rechnungshof
- berufsrelevante Bundes- und Ländergesetze

10a. Gesundheits- und Krankenpflege – A, F, BA

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben Definitionen von Gesundheit und Krankheit kennengelernt
- verstehen Wechselwirkungen zwischen Gesundheit und Krankheit einerseits und den physischen, psychischen und sozialen Bedürfnissen des Menschen
- haben ein ganzheitliches Verständnis von Pflege und Betreuung entwickelt
- sind befähigt, pflegerische Maßnahmen und therapeutische Verrichtungen laut Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe durchzuführen
- kennen gesundheitsfördernde Maßnahmen und können diese für sich und andere anwenden
- können Pflege als prozesshaftes Geschehen verstehen
- können Beobachtungen und durchgeführte Maßnahmen dokumentieren
- können die erforderliche Pflege bei ausgewählten Krankheitsbildern exemplarisch darstellen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K2 - Soziale Kompetenz, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K7 - Selbstbestimmung unterstützen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K10 -

Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K11 - Methoden effizient anwenden, K12 - Rahmen kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung:

- Gesundheit:
der gesunde Mensch, Gesundheitsförderung
- Krankheit:
der kranke Mensch, Pflegemodelle, Pflegeprozess, Pflegesysteme, Pflegestandards, Pflegediagnose, Pflegedokumentation
- ganzheitliche Pflegemodelle sowie deren Anwendung in allen Altersstufen und unter Berücksichtigung spezieller Beeinträchtigungsformen
- Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des täglichen Lebens:
 - kommunizieren
 - sich bewegen
 - vitale Funktionen des Lebens aufrechterhalten
 - sich pflegen
 - essen und trinken
 - ausscheiden
 - sich kleiden
 - ruhen und schlafen
 - sich beschäftigen
 - sich als Mann oder Frau fühlen und verhalten
 - für eine sichere Umgebung sorgen
 - Soziale Bereiche des Lebens sichern
 - mit existentiellen Erfahrungen des Lebens umgehen

10b. Gesundheits- und Krankenpflege – BB

Anzustrebende Lernergebnisse

In Abgrenzung zur Verantwortung für die Pflege von kranken Menschen zielt dieser Gegenstand auf die Fähigkeit ab, die individuelle Basisversorgung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Zentrales Anliegen ist die Erhaltung der Gesundheit in den unten genannten Bereichen.

Die Studierenden

- haben eine ganzheitliche Sicht von Gesundheit und Krankheit erworben und kennen prophylaktische Maßnahmen zur Gesunderhaltung
- tragen für die eigene und für die Gesundheit der von ihnen betreuten Menschen Sorge, indem sie hygienische und gesundheitsfördernde Maßnahmen setzen können
- sehen die individuelle Basisversorgung als Teil eines Pflegeprozesses und kennen die Kompetenzgrenzen ihres Handelns in diesem Bereich
- können Beobachtungen und durchgeführte Maßnahmen dokumentieren
- sind zu kritischer Auseinandersetzung mit verschiedenen medizinischen Betrachtungsweisen von Gesundheit/Krankheit und ihrer Bedeutung für das menschliche Leben befähigt

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K2 - Soziale Kompetenz, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K7 - Selbstbestimmung unterstützen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K10 -

Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K11 - Methoden effizient anwenden, K12 - Rahmen kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung:

Sich pflegen

Körperpflege und Unterstützung bei der Körperpflege

- Haarwäsche und –pflege
- Zahnpflege
- Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Pflegeutensilien und Hilfsmittel

Essen und Trinken

- Beobachtung von Ernährungszustand, von Schluck- und Verdauungsstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz
- Verabreichung von Arzneimitteln

Ausscheiden

- Bedeutung
- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation
- Erbrechen
- Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln

Sich kleiden

- Umgang mit der Kleidung
- Hilfestellung bei der Auswahl der Kleidung
- Hilfsmittel zum Ankleiden
- Methoden und Techniken zum An- und Auskleiden

Sich bewegen

- Bedeutung der Bewegung
- Beobachtung – Körperhaltung etc.
- Risikofaktoren
- Prophylaxen – Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

11. Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege – A, F, BA

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- können Selbstständigkeit und Menschenwürde im Alter fördern und unterstützen
- kennen die Aufgaben der Pflege kranker, alter und behinderter Menschen im stationären und außerstationären Bereich in Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsbereichen
- erkennen pflegerische Grundbedürfnisse und Probleme, aber auch die Ressourcen, insbesondere der alten Menschen, und organisieren im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung entsprechende Hilfeleistungen oder können diese selbst durchführen

- erwerben Respekt vor der religiösen Überzeugung des Sterbenden und können angemessene Hilfestellung für die physischen, emotionalen, sozialen und spirituellen Bedürfnisse bieten
- können zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Schwer- und Todkranken beitragen
- können die spezielle Situation von Angehörigen wahrnehmen und sie in ihrem Umgang mit dem alten, kranken oder sterbenden Menschen unterstützen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K2 - Soziale Kompetenz, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K7 - Selbstbestimmung unterstützen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K11 - Methoden effizient anwenden, K12 - Rahmen kennen und nutzen, K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung

Pflege von alten Menschen:

- gesund und krank zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen
- Hospitalismus, Beziehungsdreieck
- Motivation zur aktiven Lebensgestaltung
- Vorbereitung auf und Hilfestellungen bei Veränderungen des Lebensumfeldes
- Milieugestaltung in Einrichtungen der Altenbetreuung
- spezifische Bedürfnisse alter gesunder/kranker Menschen im Rahmen der Aktivitäten des täglichen Lebens
- Strukturierung der Zeit
- Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen
- reaktivierende Pflege (Biographiearbeit); Übergangspflege; Validation
- Wahrnehmungsförderung, basale Stimulation in der Pflege, Kinästhetik
- spezifische pflegerische Maßnahmen
- geriatrische Pflege (demenzielle Erkrankungen etc.)
- Mobilität und Sicherheit
- Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Kontinenztraining

Hauskrankenpflege

- Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung
- Haushaltsführung im Hinblick auf die Aufgaben der Pflegehilfe
- pflegerische Maßnahmen, insbesondere Beschaffung und Einsatz von Materialien und Mitteln
- adäquate Pflegemodelle für den extramuralen Bereich
- Pflegeorganisation zu Hause,
- Finanzierung und wirtschaftliche Aspekte
- interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und Sozialdiensten

Palliativpflege:

- Leben und Sterben
- Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminal kranken und sterbenden Menschen
- Umgang mit Schmerzen. Dimensionen des Schmerzes
- Aufgaben und Vorgangsweise bei Todesfall

12a. Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene – A, F, BA

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben grundlegende Kenntnisse über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers sowie seine normalen Veränderungen bis in das höhere Lebensalter unter Verwendung der medizinischen Terminologie erworben
- sind in die allgemeine und spezielle Krankheitslehre, soweit sie für die Sozialbetreuung und Pflegehilfe relevant ist, eingeführt worden
- haben Informationen über einfache, diagnostische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren erhalten
- wissen über Grundzüge der Infektionslehre und Mikrobiologie Bescheid
- sind befähigt, angewandte Hygiene im intra- und extramuralen Bereich einschließlich Desinfektion und Sterilisation in der Praxis umzusetzen
- haben praktisches und theoretisches Wissen im Bereich der Ersten Hilfe und können entsprechende lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten und durchführen
- haben Kenntnisse über die Verabreichung und Wirkung von Arzneimitteln erlangt

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K4 – Allgemeine Arbeitstechniken, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K11 - Methoden effizient anwenden, K12 - Rahmen kennen und nutzen, K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung

Somatologie und Pathologie:

- Bau und Funktion des menschlichen Körpers unter Verwendung der medizinischen Fachsprache
- Präventivmedizin
- Gesundheitsdefinition
- unterschiedliche Formen der Behinderung aus medizinischer Sicht
- Einführung in die allgemeine Krankheitslehre
- allgemeine Krankheitsursachen, Infektion, Immunität, Allergie, gutartiger und bösartiger Tumor, Krebserkrankung, degenerative Erkrankung
- Ursachen, Symptome, Ablauf und Therapie bei häufigen Erkrankungen des Bewegungsapparates, Herz-Kreislaufsystems, Blut- und Abwehrsystems, Atmungssystems, Verdauungstraktes, Nervensystems und des Urogenitaltraktes
- einfache diagnostische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Hygiene:

- persönliche Hygiene
- Grundlagen der Infektionslehre, Immunologie, Mikrobiologie, Behandlungsverfahren bei Infektionen, angewandte Hygiene im intra- und extramuralen Bereich, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren, Umgang mit Untersuchungsmaterial
- Hygiene in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung

Erste Hilfe:

- lebensrettende Sofortmaßnahmen, Durchblutungsstörungen, Frakturen, Wundversorgung, Selbstschutz, Unfallverhütung, Notruf, Katastrophen- und Zivilschutz, Brandschutz und Strahlenschutz
- Maßnahmen bei Anfallskrankheiten

Medikamentenlehre:

- Darreichungsformen und Wirkungsweisen von Medikamenten
- Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen bei der Verabreichung von Medikamenten
- Aufnahme und Ausscheidung von Medikamenten
- Verabreichung von subkutanen Injektionen, Allergien und Unverträglichkeiten

12b. Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene – BB

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben grundlegende Kenntnisse über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers sowie seine normalen Veränderungen bis in das höhere Lebensalter unter Verwendung der medizinischen Terminologie erworben
- sind in die allgemeine und spezielle Krankheitslehre, soweit sie für die Unterstützung bei der Basisversorgung relevant ist, eingeführt worden
- sind befähigt angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion in der Praxis umzusetzen
- haben praktisches und theoretisches Wissen im Bereich der Ersten Hilfe und können entsprechende lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten und durchführen
- haben Kenntnisse über die Verabreichung und Wirkung von Arzneimitteln erlangt
- haben Einblick in die komplexen Wechselwirkungen von körperlichen und psychischen Vorgängen und konnten Verständnis für die ganzheitlichen Zusammenhänge menschlicher Lebensprozesse erwerben
- wissen über psychische Störungen und deren Behandlungsmöglichkeiten Bescheid
- sind über verschiedene Behinderungsformen, Syndrome und Krankheitsbilder, die im Berufsfeld relevant sind, informiert und kennen Zugang zu vertiefter Information

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K4 - Allgemeine Arbeitstechniken, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K11 - Methoden effizient anwenden, K12 - Rahmen kennen und nutzen, K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung

Somatologie:

- Bau und Funktion des menschlichen Körpers unter Verwendung der medizinischen Fachsprache
- Einführung in die allgemeine Krankheitslehre
- Differenzierung: Krankheit – Behinderung
- Unterschiedliche Formen der Behinderung aus medizinischer Sicht
- International Classification of Functioning (ICF)

Psychopathologie:

- wesentliche Krankheitsbilder und deren Behandlungsmöglichkeiten (z.B. Psychosen, depressive Formen, Schizophrenie, Neurosen...)
- Problemverhalten als Resultat psychischer Erkrankung
- Umgang mit psychisch kranken Menschen im Betreuungsalltag
- psychosomatische Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen
- Verwahrlosungssymptomatik
- fremd- und selbstschädigendes Verhalten

- Abhängigkeiten und Suchtverhalten
- Essstörungen
- Selbstmordgefährdung

Hygiene:

- Grundlagen der Infektionslehre, Behandlungsverfahren bei Infektionen, angewandte Hygiene, Desinfektionsverfahren
- alltagsbezogene Hygiene in unterschiedlichen Betreuungsbereichen

Erste Hilfe:

- lebensrettende Sofortmaßnahmen, Durchblutungsstörungen, Frakturen, Wundversorgung, Selbstschutz, Unfallverhütung, Notruf, Katastrophen- und Zivilschutz, Brandschutz und Strahlenschutz.
- Maßnahmen bei Anfallskrankheiten

Medikamentenlehre:

- Darreichungsformen und Wirkungsweisen von Medikamenten
- Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen bei der Verabreichung von Medikamenten
- Kompetenzgrenzen des Handelns in diesem Bereich

13. Haushalt, Ernährung, Diät

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben Kenntnisse für die ökologische und rationelle Führung eines Haushaltes
- sind in der Lage, den Haushalt am Einsatzort zu analysieren und unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen rationell zu führen und können dabei die betreuten Personen mit ihren Fähigkeiten einbeziehen
- fördern die Entscheidungs- und Handlungsautonomie der KlientInnen bei der Haushaltsführung
- verstehen Ernährung als Prävention für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen und können entsprechend handeln
- kennen die Bestandteile der Nahrung, handelsübliche Lebensmittel, zeitgemäße Ernährungsformen sowie ernährungsmedizinisch anerkannte Diäten
- können den ernährungsphysiologischen Wert von Lebensmitteln beurteilen
- können nach ernährungsmedizinischen Erkenntnissen Speisen und Menüs für Gesunde und Kranke zubereiten
- können sich als Konsument verantwortungsbewusst und umweltbewusst verhalten
- alters- und kulturspezifisches Ernährungsverhalten und seine Risiken

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K3 - Reflektierte Haltung, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K7 - Selbstbestimmung unterstützen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 - Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K10 - Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen

Lehrstoff:

Fachausbildung

Haushalt:

- Haushaltsorganisation in der Arbeit mit Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen
- Wohnbedürfnisse von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen

- Pflege und Instandhaltung von Bekleidung, Wäsche und Wohnräumen unter Einbeziehung der Betroffenen
- umweltbewusste Haushaltsführung
- Hygiene im Haushalt
- Unfallverhütung, Arbeitssicherheit
- Wohnraumanpassung und Planung für ein barrierefreies Leben
- rationale Arbeitstechniken unter Berücksichtigung der Ergonomie
- Handhabung von Geräten und Arbeitsbehelfen sowie Vermittlungsmöglichkeiten für den Personenkreis des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes
- Gestaltung von Essenssituationen mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Personengruppen des Ausbildungsschwerpunktes
- Umgang mit Lebensmitteln
- Zubereitung und Zusammenstellung von Speisen entsprechend den individuellen Bedürfnissen unter Bedachtnahme auf Einflussgrößen wie Gesundheit, Alter, Esskultur, Regionalität, Tradition, finanzielle Verhältnisse
- Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der betreuten Personen im Haushalt
- Strukturierung der Aufgabenverteilung mit Hilfe von Tages- bzw. Wochenplänen

Ernährung:

- Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Ernährungsverhalten
- bedarfsgerechte Zusammensetzung der Nahrung für den gesunden Menschen
- Bestandteile der Nahrung und deren Funktion: Eiweiß, Fett, Kohlehydrate, Vitamine, Mineralstoffe, Wasser
- Verdauung und Stoffwechsel
- das richtige Körpergewicht; BMI, Wohlfühlgewicht
- Energie- und Nährstoffbedarf
- Genussmittel
- Gewürze
- Konservierungsverfahren für Lebensmittel
- Vor- und Nachteile der Lebensmitteltechnologie; Lebensmittelzusatzstoffe, Fertigprodukte
- Lebensmitteltoxikologie
- Lebensmittelgesetz
- Vollkost; Zusammensetzung und Struktur
- Ernährung im Säuglingsalter, im Kindes- und Jugendalter
- ernährungsphysiologische Veränderungen im Alter
- erwachsenengerechte Bildungsprogramme zur gesunden Ernährung

Diätetik:

- Diätkost und ihre Anwendungsbereiche; diagnostische, präventive, therapeutische Kostformen
- leichte Vollkost; gastroenterologische Basisdiät
- energiedefinierte Diäten bei Diabetes mellitus, Hyperlipoproteinämie, Hyperurikämie, Gewichtsreduktion
- eiweiß- und elektrolytdefinierte Diäten; Nierenerkrankungen
- Gastroenterologische Sonderdiäten; Zöliakie, Laktoseintoleranz, Fruktoseintoleranz, Lebensmittelunverträglichkeiten
- Außenseiter- und Modediäten
- Indikation und Anwendung von Zusatznahrung und enteraler Ernährung

14. Management und Organisation

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen die Systempartner in ihrer Arbeit und können konstruktive Austauschbeziehungen gestalten
- können soziale Organisationen als ökonomische Betriebe verstehen
- haben grundlegende Themen des Sozialmanagements kennen gelernt
- haben Verständnis für Maßnahmen des Managements entwickelt
- haben einen Einblick in die regionale Sozialpolitik und in die daraus resultierenden Maßnahmen bekommen
- haben Zusammenhänge von Ökonomie und Ökologie erfahren
- verstehen Qualitätsorientierung in der Sozialbetreuung

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K3 - Reflektierte Haltung, K4 – Allgemeine Arbeitstechniken, K10 - Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K11 - Methoden effizient anwenden, K12 - Rahmen kennen und nutzen, K13 - Gesellschaftliche Entwicklungen verfolgen, K14 - Leistungsangebot kennen und nutzen

Lehrstoff

Diplomausbildung

- Sozialbetreuung als Prozess im sozialen System (Ziele, Personen, Strukturen, Mittel)
- Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität im Non-Profit-Bereich
- verantwortlicher Umgang mit Ressourcen (Personal, Sachaufwand)
- Sozialbetreuung als professionelle Dienstleistung
- Anleiten und Begleiten von MitarbeiterInnen (PraktikantInnen, Zivildienstler, Ehrenamtliche)
- Selbst- und Zeitmanagement
- Fundraising
- Qualitätsmanagement, -entwicklung
- Evaluation
- Grundlagen der Organisationslehre und Organisationsentwicklung
- Grundlagen der Administration und Finanzplanung
- Projektmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einblick in die Sozialplanung
- lernende Organisation, Wissensmanagement

Ausbildungsschwerpunkte

1. Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit (A)

Anzustrebende Lernergebnisse

Fachausbildung:

Die Studierenden

- erhalten und fördern die Lebensqualität alter und kranker Menschen unter Berücksichtigung des Prinzips der Selbstbestimmung
- kennen die zentralen Fragestellungen aus den angewandten Humanwissenschaften, soweit diese die Altenarbeit betreffen
- verfügen im Bereich der Persönlichkeitsbildung (Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, Empathie, Frustrationstoleranz, Reflexionsvermögen) über ausreichende Kompetenzen für die Arbeit mit Menschen in erschwerten Lebenssituationen
- können Angehörige und freiwillige Helfer/-innen entlasten und begleiten
- können Projekte eigenverantwortlich im Sinne von Normalisierung, Selbstbestimmung und Empowerment im Lebensbereich Alltagsgestaltung, Freizeit und Bildung planen, durchführen und evaluieren

Diplomausbildung:

Die Studierenden

- sind in der Lage, über das Niveau der Fachausbildung hinausgehend Konzepte und Projekte eigenverantwortlich zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren
- können im Rahmen der Sozialbetreuung individuelle Aktivierungs- und Mobilisierungsangebote entwickeln und entsprechend umsetzen
- verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Angehörigen, PraktikantInnen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und freiwilligen Helferinnen/Helfern in Fragen der Sozialbetreuung
- kennen Möglichkeiten der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der Organisation/Einrichtung und Maßnahmen sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung im Bereich der unteren und mittleren Organisationsebene

Themenfeld 1: Lebenswelt des alten Menschen

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- können alte Menschen personen-, bedürfnis-, und kulturbezogen begleiten und betreuen.
- können die Lebenswelt und die sozialen Netzwerke alter Menschen bei der Begleitung und Betreuung berücksichtigen.
- kennen und nützen regionale Angebote zur Gestaltung der Lebenswelt alter Menschen und können sich bei deren Weiterentwicklung einbringen
- unterstützen alte Menschen bei der Tages-, Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung sowie bei selbstorganisierten Aktivitäten

Inhalte:

Fachausbildung:

- Alterssoziologische Fragestellungen: Lebensbedingungen und soziale Situation alter Menschen in unserer Gesellschaft; Modelle und Sichtweisen

Diplomausbildung:

- Erweiterung und Vertiefung der in der Fachausbildung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
- Biografiearbeit inkl. zeit- und sozialgeschichtlicher Fragestellungen und biografieorientierte Angebote
- Alltagsrituale je nach Religion und Kultur
- Kultursensible Betreuung und Pflege
- Lebensphasenmodell
- Lernen in der zweiten Lebenshälfte
- Betreuungs-, Wohnmodelle und komplementäre Ansätze
- Angehörigenarbeit
- Ehrenamtliche Hilfen und Nachbarschaftshilfe
- Initiativen, Vernetzung, Kooperation
- Aggression und Gewalt im Lebensumfeld des alten Menschen

Themenfeld 2: Alltagsbewältigung im Alter

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- ermöglichen alten Menschen eine Begleitung, Betreuung und Pflege, die alle Aspekte des Menschseins und des persönlichen Alltags berücksichtigt.
- können alte Menschen bei der Tages-, Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung sowie bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen.
- können die Grundprinzipien der Sozialbetreuung wie Normalisierung und Empowerment auf die Begleitung, Betreuung und Pflege alter Menschen anwenden.

Inhalte:

Fachausbildung:

- Strukturierung von Tag, Woche, Jahr: Tun und Nichts tun; Rekreation
- Rollen, Aufgaben und Interessen, die sich verändern
- Verhaltensmuster im Alter und zugrunde liegende Bedürfnisse
- Methodik und Didaktik in der Arbeit mit alten Menschen (Einführung)
- Aktivierung und kreative Gestaltung mit alten Menschen (Grundlagen)

Diplomausbildung:

- Methodik und Didaktik in der Arbeit mit alten Menschen (Vertiefung)
- Gesundheitsförderung und Prävention (Public Health)
- Gerontopsychologie
- Geragogik
- Lebensalltag planen, gestalten und bei der Bewältigung unterstützen
- Tagesstrukturgestaltung
- Sexualität im Alter
- Wohnformen und altersgerechtes Wohnen (Wohnumgebung)
- Altersgerechte Ernährung
- Spirituelle Begleitung alter Menschen
- Aktivierung und kreative Gestaltung mit alten Menschen (Vertiefung)
- Hirnleistungstraining, Gedächtnistraining
- Psychomotorik und Remobilisation

Themenfeld 3: Altersabhängige Veränderungen und Krankheiten

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- können Veränderungen erkennen und dem alten Menschen situationsgerecht begegnen und ihn unterstützen (z.B. Sturzgefahr, Schlafstörungen, Medikamentenabhängigkeit, Sucht)
- können Alters- und krankheitsbedingte Veränderungen alter Menschen erkennen (z.B. Formen der Demenz, Parkinson, häufige psychiatrische Krankheitsbilder)
- kennen das Phänomen Demenz, können Phasen der Demenz vom Alzheimer Typ (DAT) einschätzen und kennen Betreuungskonzepte
- können personen- und altersbezogen beraten, begleiten, betreuen und pflegen.
- können Ressourcen des alten Menschen und des Umfeldes erkennen und diese aktivieren und fördern.
- kennen Hilfsangebote für alte Menschen und deren Angehörige und können sie nutzen.

Inhalte:

Fachausbildung:

Grundlagen zu folgenden Themen:

- Somatische, psychische und soziale Veränderungen im Alter
- Geriatrische und gerontopsychiatrische Krankheitsbilder und deren soziale Folgen
- Assessment-Instrumente (z.B. Diagnoseverfahren für DAT)
- medizinische und nicht-medizinische Therapieformen bzw. Verfahren

Diplomausbildung:

- Vertiefende Auseinandersetzung mit somatischen, psychischen und sozialen Veränderungen im Alter
- Geriatrische und gerontopsychiatrische Rehabilitations- und Betreuungskonzepte
- Beratung und Beschaffung von adäquaten Hilfsmitteln und deren Organisation (Behörden und Versicherungswege)
- Krisenintervention bei akuten geriatrischen Erkrankungen
- Vertiefung der Inhalte aus „Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung“

Themenfeld 4: Altenarbeit als Beruf

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- entwickeln ein berufliches Selbstverständnis.
- ermöglichen die Begleitung und Betreuung alter Menschen im Sinne der Prinzipien Selbstbestimmung, Empowerment und Normalisierung
- lernen mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen um zu gehen.
- erhalten und fördern die eigene Gesundheit.
- können die Betreuung alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren.
- können informieren, anleiten und beraten.
- können sich als Teil eines multiprofessionellen Arbeitsfeldes verstehen und dementsprechend handeln.
- beachten institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen.
- können an qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken.
- Sind in der Lage mit existentiellen Erfahrungen des Lebens umgehen

Inhalte:

Fachausbildung:

- Berufliche Identität des Sozialbetreuers bzw. der Sozialbetreuerin Grundhaltung des Helfens, Psychohygiene
- Dokumentation im Betreuungsprozess
- Situationsadäquates Anleiten, Begleiten und Beraten von alten Menschen

Diplomausbildung:

- Berufsidentität und Motivation
- Aggression und Gewalt in der Betreuungsarbeit
- Auseinandersetzung mit Endlichkeit und Begrenztheit als ständigem Arbeitsinhalt
- Maßnahmen der Psychohygiene
- Theorien und Übungen zum Aufbau und zur Stärkung von Schlüsselkompetenzen wie Empathie, Frustrationstoleranz, Reflexionsvermögen
- Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Betreuung alter Menschen
- Case- und Schnittstellenmanagement
- Modelle der Krisenintervention (bei Verwahrlosung, Suizidgefährdung, ...)
- Konfliktlösungsstrategien
- Sozialmedizinische Fragestellungen
- Konzeptentwicklung
- Koordination und fachliche Anleitung bzw. Begleitung von MitarbeiterInnen und HelferInnen wie z.B. Zivildienstler, PraktikantInnen
- Begleitung Angehöriger
- Maßnahmen und Prozesse der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen des Ausbildungsschwerpunktes können gegebenenfalls Zusatzqualifikationen vermittelt werden, wie z.B.

- Basale Stimulation
- Biografiearbeit
- GedächtnistrainerIn
- Hospizarbeit
- Kinästhetik
- Seniorentanz, Sitztanz-LeiterIn
- Konzepte im Umgang mit Menschen mit Demenz (z.B. Validation, MAS-Trainer)
- Koordination und Anleitung von Ehrenamtlichen (Z.B. COVO)

2. Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit (F)

Aus den allgemeinen Bildungszielen sind alle 14 Kompetenzen anzustreben.

Themenfeld 1: Familie als System

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- sind in der Lage, eigene Familienerfahrungen zu reflektieren und mit jenen im Beruf erlebten Familienverhältnissen zu vergleichen
- kennen die Wertvorstellungen der Herkunftsfamilie und reflektieren sie
- nehmen die Familie als System wahr und finden darin den eigenen Handlungsspielraum
- können Lösungsansätze aus systemischem Denken entwickeln bzw. begleiten

Lehrstoff:

- Herkunftsfamilie / eigene Familie – Erfahrungen
- Systemische Grundlagen: Familie aus systemischer Sicht (z.B. Genogramm)
- Grundlagen der Systemtheorie
- Unterschiedliche Familien- und Lebensformen
- Familien aus anderen Kulturen, kulturbezogene Familienarbeit
- Ressourcen und Belastungen in Familiensystemen
- Rollenverteilung, Normen und Werte in Familien
- Grenzen kennen, aufzeigen, einhalten
- Methodisch-didaktisches Handeln auf Basis der Systemtheorie

Themenfeld 2: Familie im Alltag**Anzustrebende Lernergebnisse**

Die Studierenden

- sind in der Lage Ressourcen und Belastungen der Familienstruktur, zu erkennen
- planen und entwickeln mit der Familie Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung und Strukturierung des alltäglichen Familienlebens dienen und sich an den ökonomischen und soziokulturellen Möglichkeiten orientieren
- kennen gesundheitsfördernde Maßnahmen und Angebote in Bezug auf das Arbeitsfeld und setzen diese um.

Lehrstoff:

- Wahrnehmen der aktuellen Familiensituation
- Interessensausgleich und Betreuungsbedarf (Auftragsklärung)
- Haushaltsökonomie (Zubereitung einfacher, gesunder Speisen, Reinigung des Wohnbereichs, Wäschepflege – abgestimmt auf die Familiensituation)
- Anleitung zum Haushaltsmanagement/ zur Haushaltsführung, Ressourcen aller Familienmitglieder erkennen
- gesunde Ernährung für die gesamte Familie
- Ernährung von Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Säuglingspflege
- Umgang mit finanziellen Ressourcen
- Einkaufsplanung und Durchführung
- Unfallverhütung und Hygiene im Alltag
- Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung
- Bedeutung von Festen und Feiern im kulturellen Kontext und deren Gestaltungsmöglichkeiten (Familienkultur, Feste im Jahreskreis)
- Grundlagen der Pädagogik im Kinder- und Jugendalter
- Erziehung als Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Spiel- Freizeit- und Medienpädagogik
- kreativitätsfördernde Angebote für Kinder und Jugendliche, Freizeit- und Outdoorpädagogik
- Unterstützung bei den Hausaufgaben, Arbeitsmanagement

Themenfeld 3. Spezifische Herausforderungen in Familien

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen die Prinzipien von Empowerment und Individualisierung als Grundhaltung und Methode der Familienarbeit
- entwickeln Ziele in Zusammenarbeit mit der Familie und/oder mit dem Helfer/-innenteam
- nehmen die speziellen Situationen von Familien wahr, erkennen den Betreuungsbedarf, und setzen diesen mit Einbindung der Klienten handlungsorientiert und lösungsorientiert um.
- Erkennen den über die Sozialbetreuung hinausgehenden Unterstützungsbedarf und sind in der Lage, die Familie in der Organisation zu unterstützen.
- sind in der Lage ihre Kenntnisse aus dem Bereich der Sozialpädagogik, der Sozialpsychologie, der Kommunikation, der Sozialarbeit und des Rechts situationsadäquat anzuwenden
- reflektieren und evaluieren ihre Erfahrungen und Beobachtungen in Familien

Lehrstoff:

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Umgang mit Armut, Arbeitslosigkeit,
- Formen von Sucht in Familien
- Umgang mit Gewalt in der Familie
- Handlungsmöglichkeiten in Krisensituationen wie Trennung, Scheidung, Tod
- Spezifische Lebensformen in Familien (Alleinzieher/-innen, Patchworkfamilien, Adoptiv- bzw. Pflegefamilien, Mehrlingsgeburten ...
- Sozialpädagogisches Handeln in der Familienarbeit und Methoden der Sozialpädagogik
- sozial abweichendes Verhalten bei unzulänglicher Erziehung und Vernachlässigung,
- Betreuungsangebote und Begleitungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, Angebote der Elternbildung
- Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund
- Besonderheiten in der Betreuung und Pflege von Familienmitgliedern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung bzw. psychischer Beeinträchtigung
- Kriseninterventionskonzepte
- Grundlagen der sozialen Arbeit mit belasteten Familien
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden und sozialen Einrichtungen
- Vernetzung von Hilfsangeboten
- Einrichtungen der sozialen Arbeit für Familien: Jugendwohlfahrt, Beratungsstellen mit spezifischen Schwerpunkten
- Fallarbeit
- Überlastungssituationen in Familien

Themenfeld 4: Familie als Arbeitsfeld

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen Methoden der Familienarbeit und wenden sie situationsgerecht an
- handeln auf der Grundlage professioneller, ethischer Grundhaltungen
- setzen sich mit eigenen und fremden Idealvorstellungen von helfenden Berufen auseinander
- sind in der Lage interdisziplinär zu arbeiten

- kennen eigene Möglichkeiten und Grenzen und sind offen für persönliche Weiterentwicklung
- begleiten Familien in besonderen Lebenssituationen individuell und spezifisch
- sind in der Lage sich mit eigenen Ressourcen, Möglichkeiten und Grenzen reflexiv auseinanderzusetzen
- arbeiten an der persönlichen Weiterentwicklung

Lehrstoff:

- Historische Entwicklung der Familie
- von der Fürsorge zur modernen Sozialarbeit
- Geschichtliche Entwicklung des Helfens
- Grundhaltungen des Helfens / helfende Beziehung
- Berufsidentität
- Berufswahl und Motivation
- Handlungsprinzipien z.B. Zielorientierung, Empowerment, Eigenverantwortung
- Case- und Caremanagement
- Methodik und Didaktik der Familienarbeit, Anleiten, Begleiten
- Dokumentation
- Helfer/innenkonferenz, Netzwerkarbeit und Teamsitzungen
- Berufsspezifischer Umgang mit: Haftungsfragen im Alltag, Meldepflicht - Melderecht, Anzeigepflicht - Anzeigerecht, Verschwiegenheit

3. Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit (BA)

Anzustrebende Lernergebnisse

Fachausbildung:

Die Studierenden

- sind in Wissen, Können und Haltung für ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von behinderten Menschen kompetent ausgebildet
- können konkrete Tätigkeiten wie Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention durchführen
- können pflegerische Handlungen in die pädagogische Begleitung integrieren

Diplomausbildung:

Die Studierenden

- können auf Basis ihrer vertieften Ausbildung ihre Betreuungsaufgaben mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ausführen
- sind befähigt, konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahrzunehmen
- können Koordination und fachliche Anleitung von MitarbeiterInnen, PraktikantInnen und Ehrenamtlichen in Fragen der Sozialbetreuung übernehmen

Aus den Allgemeinen Bildungszielen sind alle 14 Kompetenzen anzustreben.

Lehrstoff

siehe unter 4.

4. Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung (BB)

Anzustrebende Lernergebnisse

Fachausbildung:

Die Studierenden

- können in ihrer Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von behinderten Menschen und von Menschen mit Bedarf an Sozialbetreuung kompetent und ethisch korrekt handeln
- können konkrete Tätigkeiten wie etwa Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention durchführen
- können gegebenenfalls beim Menschen mit Behinderung eine weitergehende oder gänzliche stellvertretende Durchführung von Verrichtungen übernehmen
- sind befähigt fachlich fundierte Unterstützung bei der Basisversorgung der zu betreuenden Menschen im Rahmen pädagogischer Begleitung zu geben

Diplomausbildung:

Die Studierenden

- können auf Basis ihrer vertieften Ausbildung ihre Betreuungsaufgaben mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ausführen
- haben vertiefte Kompetenzen zur Beratung, Anleitung, Begleitung und Assistenz
- können Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung realisieren bzw. koordinieren
- können konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahrnehmen
- können Koordination und fachliche Anleitung von MitarbeiterInnen und PraktikantInnen in Fragen der Sozialbetreuung sowie Leitungsfunktionen in Teams übernehmen
- sind befähigt in größerer Bandbreite des beruflichen Handlungsfeldes Sozialbetreuung zu übernehmen.

Aus den Allgemeinen Bildungszielen sind alle 14 Kompetenzen anzustreben.

Lehrstoff Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

Der Lehrstoff wird auf Fach- und Diplomausbildung in den Ausbildungsschwerpunkten BA und BB folgendermaßen gegliedert:

Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung	BA- Fach- aus- bildung	BA- Diplom- aus- bildung	BB- Fach- aus- bildung	BB- Diplom- aus- bildung
G = Gesamterarbeitung Ü = Überblick V = Vertiefung	BF 5 TF 14	BF 11 TF 19	BF 15 TF 24	BF 11 TF 19
Themenfeld 1: Grundlagen				
Behinderung	Ü	V	Ü	V
Formen von Behinderung	Ü	V	Ü	V
Einführung in die Behindertenpädagogik	Ü	V	Ü	V
Leitideen der Betreuung von Menschen mit Beh.	Ü	V	Ü	V
Themenfeld 2: Handlungskonzepte und Methoden				
Handlungsformen und Alltagsbewältigung	Ü	V	Ü	V
Personzentriertes Planen		Ü	Ü	V
Basale Pädagogik	Ü	V	Ü	
Wahrnehmung	Ü	V	G	
Bewegung		Ü	Ü	V
Unterstützte Kommunikation	Ü	V	Ü	V
Therapieformen (Vertiefung von Inhalten aus AKA)		V	V	
Themenfeld 3: Lebenswelten und -dimensionen				
Familie, Angehörige, Umfeld	Ü	V	Ü	V
Arbeit/Beschäftigung	Ü	V	Ü	V
Wohnen	Ü	V	Ü	V
Freizeit - Lebenskultur		Ü	Ü	V
Sexualität und Behinderung	Ü	V	Ü	V
Bildung		Ü		G
Themenfeld 4: Spezifische Arbeitstechniken				
Beschreibung und Dokumentation	Ü	V	Ü	V
Beratung		G		G
Anleiten und Begleiten von MitarbeiterInnen		G		G
Themenfeld 5: Zielgruppenspezifische Herausforderungen				
Menschen mit auffälligem Verhalten	Standortspezifische Schwerpunktsetzung			
Kinder und Jugendliche				
Soziale Randgruppen				
Menschen mit Migrationshintergrund				
Menschen mit psychischen Störungen				
Menschen mit Behinderung im Alter				

Inhalte:

Themenfeld 1: Grundlagen

Behinderung

- Begriff „Behinderung“, Definitionen und Wandel im Lauf der Geschichte
- unterschiedliche Menschenbilder und Verständnisweisen von Behinderung

Formen von Behinderung

- spezielle Vertiefung zu einzelnen Formen von Behinderung
- intellektuelle Behinderung
- spezifische Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Formen der Behinderung

Einführung in die Behindertenpädagogik

- Begriffsklärungen: Heil-, Sonder-, Behindertenpädagogik
- Wichtige VertreterInnen
- Richtungen und Ansätze

Leitideen der Betreuung von Menschen mit Behinderung

- Normalisierung der Lebensbedingungen
- Integration und Inklusion
- Empowerment: Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Independent Living
- Sozialraumorientierung
- Teilhabe, Barrierefreiheit
- Lebensqualität
- Persönliche Assistenz

Themenfeld 2: Handlungskonzepte und Methoden

Handlungsformen und Alltagsbewältigung

- aktuelle Konzepte in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung
- Beratung, Begleitung, Anleitung, Betreuung, Assistenz, Förderung und Bildung als unterschiedliche Formen sozialbetreuerischen Handelns
- Förderung von Selbstständigkeit; Alltagsbewältigung, Kulturtechniken

Personzentriertes Planen

- Orientierung an der Person, ihren Träumen und Zukunftsvorstellungen, ihrer Lebensqualität
- Methoden, Verfahren und Hilfsmittel personzentrierten Planens in verschiedenen Lebenssituationen
- Zielvereinbarungen mit Menschen mit Behinderung

Basale Pädagogik

- Begriffsbestimmung, Personenkreis
- Konzepte der Basalen Pädagogik

Wahrnehmung

- Grundlagen der Wahrnehmung
- Wahrnehmungsstörungen
- Konzepte zur Wahrnehmungsförderung

Bewegung

- Bewegungserziehung
- Outdoor-Konzepte
- Sport als Gesundheitsförderung
- Behindertensport
- Sport und Integration

- Musik und Tanz

Unterstützte Kommunikation

- Einsatz von Bildern, Symbolen und Gebärden zur Erweiterung der kommunikativen Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung
- Technologische Hilfen

Therapieformen (Vertiefung der Grundlagen aus AKA)

- funktionale Therapieformen im Behindertenbereich (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie,...)
- Psychotherapieformen im Sinne des Psychotherapiegesetzes
- alternative Ansätze wie z.B. tiergestützte Verfahren

Themenfeld 3: Lebenswelten und -dimensionen

Familie, Angehörige, Umfeld

- Situation der Familie mit behinderten Angehörigen
- Geschwister
- Kooperation mit Eltern, Angehörigen, Sachwaltern, usw.

Arbeit/Beschäftigung

- anthropologische Aspekte von Arbeit (Bedeutung von Arbeit, von Tätigsein)
- Formen von Arbeit/Beschäftigung
- Modelle, Einrichtungen und Dienste, Projekte; Maßnahmen wie z.B.: Berufsorientierung, Clearing, Arbeitsassistenz, unterstützte Beschäftigung
- Qualitätsorientierung mit Hilfe entsprechender Instrumente

Wohnen

- anthropologische Aspekte: Wohnen als Grundbedürfnis
- aktuelle Wohnformen, innovative Modelle
- Wohnraumanpassung und Planung für barrierefreies Leben
- Alltagsgestaltung und Haushalt; spezielle Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung; Orientierungs- und Lernhilfen durch Gegenstände, Bilder und Symbole
- Wohnraumgestaltung
- Qualitätsorientierung mit Hilfe entsprechender Instrumente

Freizeit - Lebenskultur

- Freizeitbedürfnisse von Menschen mit Behinderung
- Feste feiern (persönliche Feste, Feste in Kulturkreis und Jahreszeit)
- Spiele, Spielen, Hobbys
- kreative Betätigungen (Malen, Gestalten, Theater, Musik, ...)
- Urlaub

Sexualität und Behinderung

- psychosexuelle Entwicklung
- Partnerschaft, Elternschaft
- Aufklärung, methodische Hilfsmittel
- sexueller Missbrauch bei Menschen mit Behinderung und präventive Maßnahmen

Bildung

- schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsschwierigkeiten und Behinderung
- Informations- und Kommunikationstechnologie für Menschen mit Behinderung
- Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung

Themenfeld 4: Spezifische Arbeitstechniken

Beschreibung und Dokumentation

- Diagnostischer Kreislauf: Beobachten/Wahrnehmen – Verstehen/Urteilen – Handeln
- Ressourcenorientierte Beschreibung
- Beobachtungshilfen, Einschätzungsskalen

Beratung

- Beratung von Menschen mit Behinderung
- peer-counseling, peer-support, peer-assistance
- Netzwerkarbeit im sozialen Bereich

Anleiten und Begleiten von MitarbeiterInnen

- MitarbeiterInnen, PraktikantInnen, Lehrlinge, HelferInnen, Zivildienstler, Ehrenamtliche
- Vertiefung der Inhalte in Zusammenarbeit mit dem Gegenstand „Management und Organisation“ und den Verantwortlichen in den Pflichtpraktika.

Themenfeld 5: Zielgruppenspezifische Herausforderungen

Über die Gewichtung und Auswahl der einzelnen Themen aus dem Themenfeld 5 entscheiden standortbezogene Schwerpunktsetzungen

Menschen mit auffälligem Verhalten

- Arten und Ursachen von Problemverhalten, u.a. selbst- und fremdverletzendes Verhalten
- auffälliges Verhalten und psychische Erkrankung
- pädagogische Maßnahmen und therapeutische Möglichkeiten
- Krise und Krisenintervention

Kinder und Jugendliche

- Arbeit im stationären oder ambulanten Bereich der Jugendwohlfahrt
- Stützpädagogik in Kindergarten
- schulische Assistenz
- sozialpädagogische Methoden
- interkulturelle Jugendarbeit (Migration)

Soziale Randgruppen

- Arbeit mit Menschen in Lebenskrisen: suchtkranke, langzeitarbeitslose, nicht sesshafte Menschen, Familien mit Migrationshintergrund
- Sozialbetreuung in stationären und teilstationären Lebensformen

Menschen mit Migrationshintergrund

Menschen mit psychischen Störungen

- vertiefende Aspekte der Psychopathologie, Krankheitsbilder
- Sozialbetreuung in stationären und teilstationären Lebensformen

Menschen mit Behinderung im Alter

- Demenz als Behinderungsform (spezielle Diagnosen, Maßnahmen)
- spezifische Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Alter

5. Ausbildungsschwerpunkt Kombination Familienarbeit und Altenarbeit (Fach-Niveau)

Hinweis:

Erfolgt die Fachausbildung A gem. § 11 Abs. 3 erst nach dem Abschluss der Diplom-Ausbildung F, umfasst der Lehrstoff jene Inhalte, die in der Diplom-Ausbildung F nicht enthalten waren und die thematisch der Altenarbeit zuzuordnen sind.

Themenfeld 1: Familie als System

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- sind in der Lage, eigene Familienerfahrungen zu reflektieren und mit jenen im Beruf erlebten Familienverhältnissen zu vergleichen
- kennen die Wertvorstellungen der Herkunftsfamilie und reflektieren sie
- nehmen die Familie als System wahr und finden darin den eigenen Handlungsspielraum
- können alte Menschen person- und situations- und kulturbezogen begleiten und betreuen.
- können die Lebenswelt und soziale Netzwerke alter Menschen bei der Begleitung und Betreuung berücksichtigen.
- kennen und nützen regionale Angebote zur Gestaltung der Lebenswelt alter Frauen und Männer und können sich bei deren Weiterentwicklung einbringen

Lehrstoff:

- Herkunftsfamilie / eigene Familie – Erfahrungen
- Systemische Grundlagen Familie aus systemischer Sicht (z.B. Genogramm)
- Unterschiedliche Familien- und Lebensformen
- Familien aus anderen Kulturen, kulturbezogene Familien- und Altenarbeit
- Ressourcen und Belastungen in Familiensystemen
- Rollenverteilung, Normen und Werte in Familien
- Grenzen kennen, aufzeigen, einhalten
- Alterssoziologische Fragestellungen: Lebensbedingungen und soziale Situation alter Menschen in unserer Gesellschaft; Modelle und Sichtweisen

Themenfeld 2: Familie im Alltag

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- sind in der Lage, die Wesensmerkmale der Familienstruktur, deren Ressourcen und Belastungen zu erkennen
- sind aufgrund der ökonomischen und soziokulturellen Möglichkeiten der Familie Maßnahmen planen und durchführen, die der Aufrechterhaltung und Strukturierung des alltäglichen Familienlebens dienen (im Bereich der Haushaltsführung, der Kinderbetreuung ...)
- erkennen Gesundheitsfördernde Maßnahmen und setzen sie um.
- ermöglichen alten Menschen eine Begleitung, Betreuung und Pflege, die alle Aspekte des Menschseins und des persönlichen Alltags berücksichtigt.
- können alte Menschen bei der Tages-, Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung sowie bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen.

Lehrstoff:

- Wahrnehmen der aktuellen Familiensituation
- Interessensausgleich und Betreuungsbedarf (Auftragsabklärung)
- Haushaltsökonomie (Zubereitung einfacher, gesunder Speisen, Reinigung des Wohnbereichs, Wäschepflege – abgestimmt auf die Familiensituation)
- Anleitung zur Haushaltsführung, Ressourcen aller Familienmitglieder erkennen (z.B. HOT als Methode)
- Ernährung von Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Säuglingspflege, Begleitung der Mutter im häuslichen Bereich
- Umgang mit finanziellen Ressourcen
- Einkaufsplanung und Durchführung
- Unfallverhütung und Hygiene im Alltag
- Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung
- Bedeutung von Festen und Feiern im kulturellen Kontext und deren Gestaltungsmöglichkeiten (Familienkultur, Feste im Jahreskreis)
- Grundlagen der Pädagogik im Kinder- und Jugendalter
- Erziehung als Beziehungsgeschehen, Erziehungsaufgaben
- Spiel- Freizeit- und Medienpädagogik
- kreativitätsfördernde Angebote für Kinder, Jugendliche und alte Menschen
- Alltagsrituale im religiösen und interkulturellen Zusammenhang
- Unterstützung bei den Hausaufgaben

Themenfeld 3. Spezifische Herausforderungen in Familien**Anzustrebende Lernergebnisse**

Die Studierenden

- erkennen den Betreuungsbedarf, nehmen die speziellen Situationen von Familien wahr und setzen diesen mit Einbindung der Klienten handlungsorientiert um.
- klären die individuelle Familiensituation ab und handeln lösungsorientiert.
- Erkennen den über die Sozialbetreuung hinausgehenden Unterstützungsbedarf und sind in der Lage, die Familie in der Organisation zu unterstützen.
- sind in der Lage ihre Kenntnisse aus dem Bereich der Sozialpädagogik, der Sozialpsychologie, der Kommunikation, der Sozialarbeit und des Rechts situationsadäquat anzuwenden
- reflektieren und evaluieren ihre Erfahrungen und Beobachtungen in Familien
- können personen- und altersbezogen beraten, begleiten, betreuen und pflegen.
- können Ressourcen des alten Menschen und des Umfeldes erkennen und diese aktivieren und fördern.
- kennen Hilfsangebote für alte Menschen und deren Angehörige und können sie nützen.

Lehrstoff:

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Umgang mit Armut, Arbeitslosigkeit, drohende Delogierung in Familien
- Formen von Sucht in Familien
- Umgang mit Gewalt in der Familie
- Trennung, Scheidung, Tod

- Alleinerziehende Frauen/ Männer, Großfamilien, Pflegekinder, Adoptivkinder, Zwillinge, Drillinge, Pflege alter Menschen
- Geriatriische und gerontopsychiatrische Krankheitsbilder und deren soziale Folgen
- Assessment-Instrumente (z.B. Diagnoseverfahren für DAT)
- Sozialpädagogisches Handeln in der Familienarbeit
- Methoden der Sozialpädagogik, Unterstützungsmanagement, sozial abweichendes Verhalten bei unzulänglicher Erziehung, Vernachlässigung, Konflikte in der sozialpädagogischen Arbeit und Lösungsansätze, Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, Angebote der Elternbildung
- Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund – lebensgeschichtliche und alltagsbedeutsame Zusammenhänge
- Besonderheiten in der Betreuung und Pflege von Familienmitgliedern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung
- Kriseninterventionskonzepte,
- Grundlagen der sozialen Arbeit mit belasteten Familien
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden und sozialen Einrichtungen
- Vernetzung von Hilfsangeboten
- Einrichtungen der sozialen Arbeit für Familien: Jugendwohlfahrt, Beratungsstellen mit spezifischen Schwerpunkten

Themenfeld 4: Familie als Arbeitsfeld

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen Methoden der Familienarbeit und wenden sie situationsgerecht an
- handeln auf der Grundlage professioneller, ethischer Grundhaltungen und können die Grundprinzipien der Sozialbetreuung wie Normalisierung und Empowerment auch auf die Begleitung, Betreuung und Pflege alter Menschen anwenden
- setzen sich mit eigenen und fremden Idealvorstellungen von helfenden Berufen auseinander
- sind in der Lage interdisziplinär zu arbeiten
- kennen eigene Möglichkeiten und Grenzen und sind offen für persönliche Weiterentwicklung
- begleiten Familien in besonderen Lebenssituationen individuell und spezifisch
- sind in der Lage sich mit eigenen Ressourcen, Möglichkeiten und Grenzen reflektiv auseinanderzusetzen
- arbeiten an der persönlichen Weiterentwicklung
- können die Betreuung alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren.

Lehrstoff:

- Historische Entwicklung der Familie
- von der Fürsorge zur modernen Sozialarbeit
- Geschichtliche Entwicklung des Helfens
- Grundhaltungen des Helfens / helfende Beziehung
- Berufsidentität
- Berufswahl und Motivation
- Handlungsprinzipien z.B. Zielorientierung, Empowerment, Eigenverantwortung
- Methodik und Didaktik der Familienarbeit, Anleiten, Begleiten

- Methodik und Didaktik in der Arbeit mit alten Menschen (Einführung)
- Dokumentation
- Helfer/innenkonferenz, Netzwerkarbeit und Teamsitzungen
- Berufsspezifischer Umgang mit: Haftungsfragen im Alltag, Meldepflicht - Melderecht, Anzeigepflicht - Anzeigerecht, Verschwiegenheit

6. Ausbildungsschwerpunkt Kombination Familienarbeit und Behindertenarbeit (Fach-Niveau)

Hinweis:

Erfolgt die Fachausbildung BA gem. § 11 Abs. 3 erst nach dem Abschluss der Diplom-Ausbildung F, umfasst der Lehrstoff jene Inhalte, die in der Diplom-Ausbildung F nicht enthalten waren und die thematisch der Behindertenarbeit zuzuordnen sind.

Themenfeld 1: Familie als System

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- sind in der Lage, eigene Familienerfahrungen zu reflektieren und mit jenen im Beruf erlebten Familienverhältnissen zu vergleichen
- kennen die Wertvorstellungen der Herkunftsfamilie und reflektieren sie
- nehmen die Familie als System wahr und finden darin den eigenen Handlungsspielraum

Lehrstoff:

- Herkunftsfamilie / eigene Familie – Erfahrungen
- Systemische Grundlagen Familie aus systemischer Sicht (z.B. Genogramm)
- Unterschiedliche Familien- und Lebensformen
- Familien aus anderen Kulturen, kulturbezogene Familienarbeit
- Ressourcen und Belastungen in Familiensystemen
- Rollenverteilung, Normen und Werte in Familien
- primäre, sekundäre, soziogene Behinderung
- Grenzen kennen, aufzeigen, einhalten

Themenfeld 2: Familie im Alltag

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- sind in der Lage, die Wesensmerkmale der Familienstruktur, deren Ressourcen und Belastungen zu erkennen
- sind aufgrund der ökonomischen und soziokulturellen Möglichkeiten der Familie Maßnahmen planen und durchführen, die der Aufrechterhaltung und Strukturierung des alltäglichen Familienlebens dienen (im Bereich der Haushaltsführung, der Kinderbetreuung ...)
- erkennen Gesundheitsfördernde Maßnahmen und setzen sie um.

Lehrstoff:

- Wahrnehmen der aktuellen Familiensituation
- Interessensausgleich und Betreuungsbedarf (Auftragsabklärung)

- Haushaltsökonomie (Zubereitung einfacher, gesunder Speisen, Reinigung des Wohnbereichs, Wäschepflege – abgestimmt auf die Familiensituation)
- Anleitung zur Haushaltsführung, Ressourcen aller Familienmitglieder erkennen (z.B. HOT als Methode) und Unterstützung mittels spezieller Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung, Orientierungs- und Lernhilfen durch Gegenstände, Bilder und Symbole
- Ernährung von Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Säuglingspflege, Begleitung der Mutter im häuslichen Bereich
- Umgang mit finanziellen Ressourcen
- Einkaufsplanung und Durchführung
- Unfallverhütung und Hygiene im Alltag
- Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung
- Bedeutung von Festen und Feiern im kulturellen Kontext und deren Gestaltungsmöglichkeiten (Familienkultur, Feste im Jahreskreis)
- Grundlagen der Pädagogik im Kinder- und Jugendalter
- Erziehung als Beziehungsgeschehen, Erziehungsaufgaben
- Spiel- Freizeit- und Medienpädagogik
- kreativitätsfördernde Angebote für Kinder und Jugendliche
- Wahrnehmungsförderung, speziell bei behinderten Kindern und Jugendlichen
- Alltagsrituale im religiösen und interkulturellen Zusammenhang
- Unterstützung bei den Hausaufgaben

Themenfeld 3. Spezifische Herausforderungen in Familien

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- erkennen den Betreuungsbedarf, nehmen die speziellen Situationen von Familien wahr und setzen diesen mit Einbindung der Klienten handlungsorientiert um.
- klären die individuelle Familiensituation ab und handeln lösungsorientiert.
- erkennen den über die Sozialbetreuung hinausgehenden Unterstützungsbedarf und sind in der Lage, die Familie in der Organisation zu unterstützen.
- sind in der Lage ihre Kenntnisse aus dem Bereich der Sozialpädagogik, der Sozialpsychologie, der Kommunikation, der Sozialarbeit und des Rechts situationsadäquat anzuwenden
- reflektieren und evaluieren ihre Erfahrungen und Beobachtungen in Familien
- können konkrete Tätigkeiten wie etwa Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention in der Begleitung von Menschen mit Behinderung durchführen

Lehrstoff:

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Umgang mit Armut, Arbeitslosigkeit, drohende Delogierung in Familien
- Formen von Sucht in Familien
- Umgang mit Gewalt in der Familie
- Trennung, Scheidung, Tod
- Alleinerziehende Frauen/ Männer, Großfamilien, Pflegekinder, Adoptivkinder, Zwillinge, Drillinge
- Sozialpädagogisches Handeln in der Familienarbeit

- Methoden der Sozialpädagogik, Unterstützungsmanagement, sozial abweichendes Verhalten bei unzulänglicher Erziehung, Vernachlässigung, Konflikte in der sozialpädagogischen Arbeit und Lösungsansätze, Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Auffälliges Verhalten und psychische Auffälligkeiten
- Sexualität und Behinderung
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, Angebote der Elternbildung
- Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund – lebensgeschichtliche und alltagsbedeutsame Zusammenhänge
- Besonderheiten in der Betreuung und Pflege von Familienmitgliedern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung
- Kriseninterventionskonzepte
- Grundlagen der sozialen Arbeit mit belasteten Familien
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden und sozialen Einrichtungen
- Vernetzung von Hilfsangeboten
- Einrichtungen der sozialen Arbeit für Familien: Jugendwohlfahrt, Beratungsstellen mit spezifischen Schwerpunkten
- Leitideen der Behindertenpädagogik
 - Normalisierung der Lebensbedingungen
 - Inklusion und Integration
 - Empowerment: Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Independent Living
 - Sozialraumorientierung
 - personenzentrierte Planung
 - Persönliche Assistenz

Themenfeld 4: Familie als Arbeitsfeld

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen Methoden der Familienarbeit und wenden sie situationsgerecht an
- handeln auf der Grundlage professioneller, ethischer Grundhaltungen
- setzen sich mit eigenen und fremden Idealvorstellungen von helfenden Berufen auseinander
- sind in der Lage interdisziplinär zu arbeiten
- kennen eigene Möglichkeiten und Grenzen und sind offen für persönliche Weiterentwicklung
- begleiten Familien in besonderen Lebenssituationen individuell und spezifisch
- sind in der Lage sich mit eigenen Ressourcen, Möglichkeiten und Grenzen reflektiv auseinanderzusetzen
- arbeiten an der persönlichen Weiterentwicklung
- Begriffsklärungen: Heil-, Sonder-, Behindertenpädagogik
- spezielle Vertiefung zu einzelnen Formen der Behinderung

Lehrstoff:

- Historische Entwicklung der Familie, insbesondere bei beeinträchtigten Familienmitgliedern
- funktionale Therapieformen (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie,...)
- von der Fürsorge zur modernen Sozialarbeit

- Soziale Randgruppen (Menschen in Lebenskrisen, suchtkranke, langzeitarbeitslose, nicht sesshafte Menschen...)
- Geschichtliche Entwicklung des Helfens
- Grundhaltungen des Helfens / helfende Beziehung
- Berufsidentität
- Berufswahl und Motivation
- Handlungsprinzipien z.B. Zielorientierung, Empowerment, Eigenverantwortung
- Arbeitsassistenz; Clearing, Qualifizierungsprojekte, Unterstützte Beschäftigung, Unterstützernetzwerk für Menschen mit Behinderung
- Formen von Arbeit/Beschäftigung, aktuelle Wohnformen, innovative Modelle
- Methodik und Didaktik der Familienarbeit, Anleiten, Begleiten
- Dokumentation
- Helfer/innenkonferenz, Netzwerkarbeit und Teamsitzungen
- Berufsspezifischer Umgang mit: Haftungsfragen im Alltag, Meldepflicht - Melderecht, Anzeigepflicht - Anzeigerecht, Verschwiegenheit

ERWEITERUNGSBEREICH

Der Erweiterungsbereich wird schulautonom festgelegt nach Maßgabe der landesgesetzlichen Erfordernisse und der verfügbaren Werteinheiten.

Der Erweiterungsbereich kann beinhalten:

- Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß
- Seminare (Fremdsprachenseminare, allgemein bildende Seminare, fachtheoretische Seminare, Praktikumsseminare)

B: Verbindliche Übungen

1. Psychohygiene und Supervision

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben Supervision als entlastendes und konstruktives Element der Psychohygiene kennen gelernt und können sie als integrativen Bestandteil der Arbeit in Sozial- und Gesundheitsberufen erkennen und nützen
- können Reflexion und Auswertung von Praxiserfahrungen als Förderung ihrer personalen, fachlichen und sozialen Kompetenz wahrnehmen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1 - Personale Kompetenz, K3 - Reflektierte Haltung, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln.

Lehrstoff:

Fachausbildung , Diplomasausbildung

- Einzel-, Gruppen und Teamsupervision
- Grundlagen systemischer Supervision und anderer Supervisionsmodelle
- psychosoziale Präventiv- und Begleitmaßnahmen bei Stress und drohender Abstumpfung
- Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Burn-Out: Ursachen, Kennzeichen, Hilfen, Prophylaxe
- Motivation für den Sozialberuf; Helfer-Syndrom
- eigene Handlungsmuster
- Reflexion von praktischen Erfahrungen
- lösungsorientierte Handlungsstrategien

2. Lebens- Sterbe und Trauerbegleitung

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben sich mit Krankheit, Sterben und Tod auf persönlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene auseinandergesetzt und die eigene Einstellung zum Leben und Lebenssinn reflektiert
- kennen den Prozess und die Phasen des Sterbens und des Trauerns
- kennen verschiedene Reaktionsmöglichkeiten Sterbender und ihrer Angehörigen
- kennen die Grenzen der eigenen Belastbarkeit

- sind zum Respekt vor der weltanschaulichen Überzeugung des Sterbenden sowie von Hinterbliebenen und zu angemessener Hilfestellung für deren spirituelle Bedürfnisse hingeführt worden
- tragen zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Schwerkranken bei
- können Menschen in ihrem Trauerprozess bei der Bewältigung von Verlusten (insbesondere durch den Tod von Angehörigen) unterstützen
- können spezielle Unterstützungsmöglichkeiten bezogen auf die Personengruppe des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes übertragen

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1 - Personale Kompetenz, K2 - Soziale Kompetenz, K5 - Wahrnehmen-Verstehen-Handeln, K6 – Anregen und Begleiten von Entwicklungsprozessen, K8 - Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln.

Lehrstoff:

Fachausbildung

- Auseinandersetzung mit eigenen Erfahrungen des Leidens, Sterbens, Abschiednehmens
- Stellenwert von Leiden und Sterben in unserer Gesellschaft und in anderen Kulturen
- Prozess und Phasen des Sterbens
- Trauerprozess (Trauerphasen, Traueraufgaben)
- Bedürfnisse Schwerkranker und Sterbender
- Begleitung Sterbender, deren Angehörigen und MitbewohnerInnen
- psychosoziale, ethische und kultursensible Aspekte in der Betreuung Sterbender
- Gesprächsführung mit Angehörigen
- Kommunikation mit schwerkranken Menschen, Symbolsprache Sterbender
- Kinder bzw. Jugendliche und Sterben
- Unterstützungsmöglichkeiten durch Angebote der Hospizarbeit
- Sterbehilfe und Euthanasie
- Spirituelle Aspekte im Umgang mit Sterben und Tod
- Psychohygiene der Begleiterin bzw. des Begleiters

Hinweis: Die Koordination und Kooperation mit dem Unterrichtsgegenstand Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege (A, F, BA) ist unbedingt erforderlich.

3. Angeleiteter Unterricht

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- erfassen den Menschen ganzheitlich unter Berücksichtigung seines Pflegebedarfs
- gehen auf die Kommunikationsfähigkeiten des Menschen ein und nutzen diese
- kennen den Tagesablauf des Menschen und können ihn bei den Tätigkeiten des täglichen Lebens unterstützen und begleiten
- führen eine komplexe Pflegeleistung unter Anleitung durch
- können theoretische Grundlagen aus den Fächern bzw. Fachteilen Kommunikation, Aktivierung, Berufskunde und Ethik, ev. Gerontologie, humanwissenschaftliche Grundbildung, Recht, Gesundheits- und Krankenpflege, Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege, Gesundheits- und Krankheitslehre, Hygiene, Ernährung, Diät für die relevante Betreuungs- und Pflegesituation anwenden

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K2 Soziale Kompetenz, K4 Allgemeine Arbeitstechniken, K5 Wahrnehmen-Verstehen-

Handeln, K8 Erkennen von Hilfebedarf und adäquates Handeln, K9 Kooperation mit Betroffenen/Umfeld, K10 Konzepte kennen und Grundsätze beachten, K11 Methoden effizient anwenden.

Lehrstoff :

Fachausbildung:

- Krankenbeobachtung (Bewusstseinslage, Verhalten, Aussehen, Atmung, Haut,...)
- individuelle Betreuung
- Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nach Grundlage der Lebensaktivitäten: Kommunizieren, sich bewegen, vitale Funktionen des Lebens aufrechterhalten, sich pflegen, Essen und Trinken, Ausscheiden, sich Kleiden, sich beschäftigen, sich als Mann oder Frau fühlen, für eine sichere Umgebung sorgen, mit existentiellen Erfahrungen des Lebens umgehen
- Verabreichung von Medikamenten
- Planung und Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen (Dekubitus, Thrombosen, Pneumonie, ...)
- Handhabung der Pflegedokumentation

C: Pflichtpraktika

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden

- sind mit der Berufswirklichkeit vertraut
- haben Tätigkeiten und Aufgaben sowie die Handlungsfelder in der Sozialbetreuung kennen gelernt
- sind zu verantwortlicher Hilfeleistung befähigt
- können die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden
- sind durch das begleitete Arbeiten in den Praktikumsstellen zu einer kritischen Reflexion des eigenen Tuns und Erlebens gelangt, haben Professionalität entwickelt und können Verantwortung für sich selbst und die Umwelt übernehmen

im Diplommodul

- sind vermehrt zum selbstständigen Handeln befähigt worden
- können Arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich planen, koordinieren, durchführen, dokumentieren und evaluieren
- können Teamarbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit gestalten
- können Angehörige beraten und Helfer/innen und Mitarbeiter/innen in Fragen der Sozialbetreuung anleiten

Aus den Allgemeinen Bildungszielen sind in der fachpraktische Ausbildung alle 14 Kompetenzen in Ergänzung zur schulischen Ausbildung anzustreben.

Lehrstoff:

- Hospitieren und selbstständiges Praktizieren in Organisationen der Alten-, Familien- und Behindertenarbeit bzw. der Behindertenbegleitung (in Einrichtungen und im privaten Umfeld)
- Durchführung und Reflexion der Tätigkeiten in der Begleitung und Assistenz zu Hause, in Tagesbetreuungseinrichtungen, Wohneinheiten, Werkstätten, Arbeitsprojekten und im Freizeitbereich

- Beobachtung, Planung, Durchführung, Evaluierung und Dokumentation
- Transfer und Festigung fachtheoretischer Kenntnisse

im Diplommodul

- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung anwenden und reflektieren
- Durchführen von konzeptiven und planerischen Aufgaben
- Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten

Praktikumsbereiche

- In der Familienarbeit: in verschiedenen Familien und familienähnlichen Lebensformen mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und in Einrichtungen für die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- In der Altenarbeit: in Einrichtungen und Organisationen für die Betreuung, Begleitung und Pflege alter Menschen
- In der Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung: in Einrichtungen und Organisationen für die Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen bzw. Benachteiligung

Maximal ein Drittel der Praktikumszeiten (abzüglich der Pflegehilfepraktika) können in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung absolviert werden (auch als Auslandspraktikum).

Für den Fachabschluss sind mindestens 2 unterschiedliche Praktika, für den Diplomabschluss insgesamt mindestens 3 unterschiedliche Praktika mit je mindestens 120 Stunden zu absolvieren.

D: Freigegegenstände / Unverbindliche Übungen

Instrumentalmusik

Anzustrebende Lernergebnisse

Die Studierenden können

- ein Instrument (Gitarre, Trommeln, Flöte u. ä.) spielen und in der Sozialbetreuung einsetzen
- einfache Lieder auf einem Instrument begleiten.

Folgende Kompetenzen aus den Allgemeinen Bildungszielen sind hier besonders anzustreben:

K1 - Personale Kompetenz, K2 - Soziale Kompetenz, K11 - Methoden effizient anwenden

Lehrstoff:

- Spieltechnische Grundlagen auf dem Instrument und Vermittlung von Grundkenntnissen (Wartung und Lagerung des Instrumentes u. a)
- Liedbegleitung im Hinblick auf unterschiedliche Anlässe
- leichte Sololiteratur für das entsprechende Instrument
- freies Spielen einfacher Melodien und Lieder

E: Förderunterricht

Für Studierende kann ein Förderunterricht angeboten werden, um die bessere Verbindung des Lehrstoffes mit den Praxiserfahrungen oder auch Praxisanforderungen zu gewährleisten.

Zeugnisformulare:

1. Jahreszeugnis
2. Semesterzeugnis
3. Abschlusszeugnis (Fach-SozialbetreuerIn)
mit Stundentafel der Tagesform / Stundentafel der Berufstätigenform
4. Diplomprüfungszeugnis (Diplom-SozialbetreuerIn)
mit Stundentafel der Tagesform / Stundentafel der Berufstätigenform

Jahreszeugnis

Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMUKK vom ..., Zl. ...

für

.....

geboren am Religionsbekenntnis
 SchülerIn der (*) Klasse der

Schule für Sozialbetreuungsberufe

mit dem Schwerpunkt/den Schwerpunkten (**) (*)

Pflichtgegenstände	Beurteilung
Religion / Ethik (**).	
Deutsch	
Lebende Fremdsprache	
.....	
Ausbildungsschwerpunkt/e (**)	
(*)	
Erweiterungsbereich	
Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß	
Verbindliche Übungen.	
Psychohygiene und Supervision.	
.....	
Pflichtpraktika	
Praktikum	
Freigegegenstände/Unverbindliche Übungen	
Instrumentalunterricht.	

(*) Zutreffendes einfügen

(**) Nichtzutreffendes streichen

1. Sie/Er hat im Sinne des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes die (*) Klasse mitErfolg abgeschlossen. (**)
 2. Sie/Er ist im Sinne des § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die (*) Klasse berechtigt. (**)
-
-

Ort, Datum

Rund-
siegel

.....
Schulleiter/in

.....
Klassenvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
Anmerkungen: teilgenommen, nicht beurteilt, befreit

(*) Zutreffendes einfügen

(**) Nichtzutreffendes streichen

Semesterzeugnis
Winter-/Sommersemester () (*)**

für

.....

geboren am Religionsbekenntnis
 Studierende/r des Semesters der

Schule für Sozialbetreuungsberufe - Tagesform / Berufstätigenform ()**
 mit dem Schwerpunkt/den Schwerpunkten (**) (*)

Pflichtgegenstände / Module (**)	Beurteilung
Religion / Ethik (**) (... Sem.WSt.) (*)	
Deutsch (... Sem.WSt.) (*)	
.....	
.....	
Ausbildungsschwerpunkt/e (**)	
(*)... (... Sem.WSt.) (*)	
Erweiterungsbereich	
Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß	
Verbindliche Übungen / Module (**)	
Psychohygiene und Supervision (... Sem.WSt.) (*)	
.....	
Pflichtpraktika	
Praktikum	
Freigegegenstände/Unverbindliche Übungen	
Instrumentalunterricht (... Sem.WSt.) (*)	

(*) Zutreffendes einfügen
 (**) Nichtzutreffendes streichen

Sie/Er ist zum Aufsteigen in das(*) Semester(*) berechtigt.

Ort, Datum

Rund-
siegel

.....
Schulleiter/in

.....
Klassenvorstand / StudienkoordinatorIn (**)

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
Anmerkungen: teilgenommen, nicht beurteilt, befreit

(*) Zutreffendes einfügen

(**) Nichtzutreffendes streichen

Schule für Sozialbetreuungsberufe

Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMUKK vom ..., Zl. ...

Abschlusszeugnis

für
Vor- und Familienname

geboren am Religionsbekenntnis:

hat die zweijährige (**)(*) Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige (**)
mit dem Schwerpunkt(*) in den Schuljahren (*) besucht und die
Fachprüfung (*) bestanden.

Er /Sie hat hiermit die Ausbildung zur /zum Fach-SozialbetreuerIn mit dem Ausbildungsschwer-
punkt (*) erfolgreich absolviert.

(*) Zutreffendes einfügen

(**) Nichtzutreffendes streichen

Die Praktika wurden in nachstehenden Einrichtungen absolviert:

Thema des Fachprojekts:

Ort, Datum

Rund-
siegel

.....
Schulleiter/in

.....
Klassenvorstand / Studienkoordinator (**)

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
Anmerkungen: teilgenommen, nicht beurteilt, befreit

(**) Nichtzutreffendes streichen

Stundentafel der zweijährigen Schule für Sozialbetreuungsberufe

Lehrplan gem. Erlass des BMUKK vom, Zl. BMUKK-....., MVBl. Nr.

T a g e s f o r m

PFLICHTGEGENSTÄNDE	STUNDENAUSMASS in Semesterwochenstunden
--------------------	--

Religion / Ethik (*)	4
Deutsch	2
Lebende Fremdsprache	2
Kommunikation	6
Aktivierung und kreativer Ausdruck	4
Berufskunde und Ethik	4
Gerontologie	2
Humanwissenschaftliche Grundbildung	4/6(*)
Politische Bildung, Geschichte und Recht	4
Gesundheits- und Krankenpflege	8/4(*)
Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege(*)	6(*)
Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene	9/6(*)
Haushalt, Ernährung, Diät	4
Altenarbeit / Behindertenarbeit / Behindertenbegleitung (*)	14/24(*)

VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Psychohygiene und Supervision	2
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	2
Angeleiteter Unterricht	0,25

ERWEITERUNGSBEREICH mind. 2

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß

Seminare:

- Fremdsprachenseminar
- Allgemein bildendes Seminar
- Fachtheoretisches Seminar
- Praktikumsseminar

SUMME UNTERRICHT (Sem. WSt.)	80/78(*)
PFLICHTPRAKTIKA (Gesamtstunden)	1195/1200(*)

FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Instrumentalunterricht
Aktuelle Fachgebiete

(*) Nichtzutreffendes streichen

Studentafel der Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige (Fachausbildung)

Lehrplan gem. Erlass des BMUKK vom, Zl. BMUKK-....., MVBl. Nr.

PFLICHTGEGENSTÄNDE	STUNDENAUSMASS in Semesterwochenstunden
--------------------	--

Religion/ Ethik (*)	2
Deutsch	2
Kommunikation	6
Aktivierung und kreativer Ausdruck	4
Berufskunde und Ethik	4
Gerontologie	2
Humanwissenschaftliche Grundbildung	4/6(*)
Politische Bildung, Geschichte und Recht	4
Gesundheits- und Krankenpflege	8/4(*)
Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege(*)	6(*)
Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene	9/6(*)
Haushalt, Ernährung, Diät	4
Altenarbeit / Behindertenarbeit / Behindertenbegleitung (*)	5/15(*)

VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Psychohygiene und Supervision	2
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	2
Angeleiteter Unterricht	0,25

ERWEITERUNGSBEREICH	mind. 2
----------------------------	----------------

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß

Seminare:

- Fremdsprachenseminar
- Allgemein bildendes Seminar
- Fachtheoretisches Seminar
- Praktikumsseminar

SUMME UNTERRICHT (Sem.WSt.)	67/65(*)
PFLICHTPRAKTIKA (Gesamtstunden)	1195/1200(*)

FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Instrumentalunterricht
Aktuelle Fachgebiete

(*) Nichtzutreffendes streichen

Schule für Sozialbetreuungsberufe

Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMUKK vom ..., Zl. ...

Diplomprüfungszeugnis

Herr/Frau
Vor- und Familienname

geboren am Religionsbekenntnis:

hat nach Abschluss der Ausbildung an der ‚Schule für Sozialbetreuungsberufe‘ für Berufstätige (**)
mit dem Schwerpunkt(*) die Diplomprüfung abgelegt und diese(*) bestanden.

Er /Sie hat hiermit die Ausbildung zur /zum Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Ausbildungsschwer-
punkt erfolgreich absolviert.

*) Zutreffendes einfügen

**) Nichtzutreffendes streichen

Die vorgeschriebenen Praktika wurden in folgenden Einrichtungen absolviert:

Thema bzw. Themen der Klausurarbeit:

Themenschwerpunkt der mündlichen Diplomprüfung:

Die Prüfungskommission:

Vorsitzende/r:.....

Direktor/in:.....

Prüfer/in: 1

2

Ort, Datum

(Rundstempel)

Stundentafel der dreijährigen Schule für Sozialbetreuungsberufe

Lehrplan gem. Erlass des BMUKK vom, Zl. BMUKK-....., MVBl. Nr.

(Tagesform)

PFLICHTGEGENSTÄNDE	STUNDENAUSMASS in Semesterwochenstunden
--------------------	--

Religion/ Ethik (*)	6
Deutsch	4
Lebende Fremdsprache	4
Kommunikation	8
Aktivierung und kreativer Ausdruck	4
Berufskunde und Ethik	4
Gerontologie	2
Humanwissenschaftliche Grundbildung	10/12(*)
Politische Bildung, Geschichte und Recht	6
Gesundheits- und Krankenpflege	8/4(*)
Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege (*)	6(*)
Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene	9/6(*)
Haushalt, Ernährung, Diät	4
Management und Organisation	4
Altenarbeit/Familienarbeit/Behindertenarbeit/Behindertenbegleitung (*)	33/43(*)

VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Psychohygiene und Supervision	3
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	2
Angeleiteter Unterricht	0,25

ERWEITERUNGSBEREICH

mind. 3

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß

Seminare:

- Fremdsprachenseminar
- Allgemein bildendes Seminar
- Fachtheoretisches Seminar
- Praktikumsseminar

SUMME UNTERRICHT (Sem.WSt.)	121/119(*)
PFLICHTPRAKTIKA (Gesamtstunden)	1795/1800(*)

FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Instrumentalunterricht
Aktuelle Fachgebiete

(*) Nichtzutreffendes streichen

Studentafel der Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige (Diplomausbildung)

Lehrplan gem. Erlass des BMUKK vom, Zl. BMUKK-....., MVBl. Nr.

PFLICHTGEGENSTÄNDE	STUNDENAUSMASS in Semesterwochenstunden
--------------------	--

Religion/ Ethik (*)	4
Deutsch	4
Kommunikation	8
Aktivierung und kreativer Ausdruck	4
Berufskunde und Ethik	4
Gerontologie	2
Humanwissenschaftliche Grundbildung	10/12(*)
Politische Bildung, Geschichte und Recht	6
Gesundheits- und Krankenpflege	8/4(*)
Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege(*)	6(*)
Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene	9/6(*)
Haushalt, Ernährung, Diät	4
Management und Organisation	4
Altenarbeit/Familienarbeit/Behindertenarbeit/ Behindertenbegleitung (*)	16/26(*)

VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Psychohygiene und Supervision	3
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	2
Angeleiteter Unterricht	0,25

ERWEITERUNGSBEREICH mind. 3

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß

Seminare:

- Fremdsprachenseminar
- Allgemein bildendes Seminar
- Fachtheoretisches Seminar
- Praktikumsseminar

SUMME UNTERRICHT (Sem.WSt.)	98/96(*)
PFLICHTPRAKTIKA (Gesamtstunden)	1795/1800(*)

FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Instrumentalunterricht
Aktuelle Fachgebiete

(*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Regelungen gelten gemäß § 10 Abs. 3 des Organisationsstatuts der Schule für Sozialbetreuungsberufe für die Durchführung der Fachprüfung und der Diplomprüfung.

I. Abschnitt

Fachprüfung

§ 2 Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung umfasst

- a) die Planung und Durchführung eines Fachprojektes in der Praxis samt Dokumentation und
- b) eine mündliche Fachprüfung

§ 3 Durchführung eines Fachprojektes

1. Das Fachprojekt besteht in einer besonders gestalteten Aktivität für eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder anderen Gründen sozialbetreuerischer Hilfestellungen bedürfen. Das Fachprojekt ist ein Angebot an die betreffenden Menschen und wird am Praktikumsplatz durchgeführt. Inhaltlich stellt es eine Aktivität dar, die zum Aufgabenkreis von SozialbetreuerInnen zählt, wie z.B. Alltagsgestaltung, Förderung, Training, Bildung, Musisch-Kreatives, Aktivierung, Bewegung, Kulturelles.
2. Die Durchführung der Aktivität mit den zu betreuenden Menschen muss mindestens eine Stunde in Anspruch nehmen, kann aber auch einen Abend oder maximal einen ganzen Tag dauern.
3. Das Fachprojekt kann von den Studierenden einzeln oder zu zweit durchgeführt werden. Wird es zu zweit durchgeführt, muss in der Dokumentation klar ersichtlich gemacht werden, wer welche Anteile geleistet hat.
4. Das Fachprojekt ist schriftlich zu planen, der Verlauf und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
5. Die Durchführung des Fachprojektes erfolgt im Laufe der letzten beiden Semester der Fachausbildung. Wird ein zweiter Ausbildungsschwerpunkt absolviert, wird das Fachprojekt des zweiten Ausbildungsschwerpunktes in den letzten beiden Semestern der Ausbildung im zweiten Ausbildungsschwerpunkt durchgeführt.
Für den Abschluss des Fachprojektes und die Abgabe der schriftlichen Unterlagen sind von der Schulleitung Fristen so fest zu setzen, dass eine abschließende Beurteilung des Fachprojektes bis spätestens eine Woche vor der Schlusskonferenz möglich ist.

6. Für die Begleitung des Fachprojektes wird vom Schüler bzw. der Schülerin ein Lehrer bzw. eine Lehrerin aus dem Kreis jener, die in der Fachausbildung die Klasse unterrichtet haben, gewählt (BegleiterIn des Fachprojekts). Es gilt das Prinzip der Einvernehmlichkeit. Können sich der Schüler bzw. die Schülerin und der Begleiter bzw. die Begleiterin des Fachprojekts über das Fachprojekt nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.
7. Die Beurteilung des Fachprojektes obliegt dem Begleiter bzw. der Begleiterin des Fachprojekts gemäß Abs. 6. Sie erfolgt in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme zum Fachprojekt und den schriftlichen Unterlagen und wird in einer Note gemäß § 14 LBVO zusammengefasst.
8. Im Fall der Beurteilung des Fachprojektes mit „Nicht genügend“ ist das Fachprojekt mit neuer Themenstellung zu wiederholen.

§ 4 Mündliche Fachprüfung - Prüfungstermine

1. Die mündliche Fachprüfung ist grundsätzlich in der letzten oder vorletzten Woche des 2. Ausbildungsjahres bzw. des letzten Semesters (Haupttermin) abzuhalten.
2. In Ausnahmefällen kann vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin auch ein späterer Termin vorgesehen bzw. bewilligt werden.

§ 5 Mündliche Fachprüfung - Zulassung, PrüferInnen, Inhalt

1. Für die Zulassung zur mündlichen Fachprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Positiver Abschluss aller für die Fachausbildung vorgesehenen Gegenstände bzw. Module
 - b) Absolvierung aller für die Fachausbildung vorgesehenen Praktika
 - c) Positive Gesamtbeurteilung des Fachprojektes
 - d) Positiver Abschluss der Pflegehilfe-Ausbildung in den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit und Behindertenarbeit bzw. positiver Abschluss des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ im Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung.
2. Die mündliche Fachprüfung wird vor zwei Lehrern bzw. Lehrerinnen abgelegt, wobei eine/r von diesen der Begleiter bzw. die Begleiterin des Fachprojektes gemäß § 3 Abs. 6 ist.
3. Die mündliche Fachprüfung beinhaltet
 - eine Präsentation des Fachprojektes
 - Fragen zum fachlichen Umfeld
4. Die mündliche Fachprüfung ist mit einer Note gemäß § 14 LBVO zu beurteilen.

§ 6 Beurteilung der gesamten Fachprüfung

1. Die gesamte Fachprüfung wurde "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn die beiden Noten des Fachprojektes und der mündlichen Fachprüfung ein „Sehr gut“ sind oder wenn eine der beiden Noten ein "Sehr gut" und die zweite ein "Gut" ist;
 "Mit gutem Erfolg bestanden" wurde die gesamte Fachprüfung, wenn beide Noten ein „Gut“ sind oder wenn eine der beiden Noten ein "Befriedigend" und die zweite ein "Sehr gut" ist;
 "Nicht bestanden" wurde die gesamte Fachprüfung, wenn die mündliche Fachprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.
 In allen anderen Fällen ist die gesamte Fachprüfung mit "bestanden" zu beurteilen.
2. Im Abschlusszeugnis wird das Thema des Fachprojektes angeführt.

II. Abschnitt

Diplomprüfung

§ 7 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung umfasst

- a) eine fünfstündige Klausurarbeit
- b) eine mündliche Diplomprüfung

§ 8 Prüfungskommission

1. Zur Durchführung der Diplomprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden.
2. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Prüfungskommission ist der bzw. die nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor bzw. Landesschulinspektorin. An seiner bzw. ihrer Stelle kann der Landesschulrat andere Fachleute des betreffenden Schulwesens mit dem Vorsitz betrauen.
3. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des bzw. der Vorsitzenden vertritt ihn bzw. sie der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.
4. Neben dem bzw. der Vorsitzenden sind der Leiter bzw. die Leiterin der Schule und die zwei PrüferInnen der mündlichen Diplomprüfung Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission.
5. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission ist vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu bestimmen.
6. Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei der bzw. die Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein haben. Dem bzw. der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung.
7. Für Beschlüsse der Prüfungskommission sind die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden und aller Mitglieder sowie die Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmgleichheit.

III. Abschnitt

Klausurarbeit

§ 9 Termine

Die Klausurarbeit wird in der Woche durchgeführt, die auf die letzte Woche mit stundenplanmäßigem Unterricht folgt (Haupttermin).

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Mit der Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung der Klausurarbeit werden von der Schulleitung LehrerInnen des Ausbildungsschwerpunktes und anderer Pflichtgegenstände betraut.

§ 11 Aufgabenstellung und Beurteilung

1. Die Klausurarbeit hat Themen aus dem jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt einschließlich des fachlichen Umfeldes zum Inhalt.
2. Die Aufgabenstellung ist dem Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin schriftlich vorzulegen. Sie hat mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten, die in Teilaufgaben gegliedert sein können.
3. Zwischen Klausurarbeit und Haupttermin der Mündlichen Diplomprüfung – möglichst in der zeitlichen Mitte - wird eine Konferenz der Prüfungskommission abgehalten, bei der über die Vorschläge für die Beurteilung der Klausurarbeiten abgestimmt wird.
4. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten sind den Prüfungskandidaten bzw. den Prüfungskandidatinnen unmittelbar nach der Konferenz nachweislich mitzuteilen.

IV. Abschnitt

Mündliche Diplomprüfung

§ 12 Prüfungstermine

1. Die Schulleitung übermittelt dem Landesschulrat zeitgerecht einen Vorschlag für die Haupttermine der mündlichen Diplomprüfung und gibt sie nach Zustimmung des Landesschulrats den SchülerInnen bekannt.
2. Die mündliche Diplomprüfung ist frühestens drei und spätestens fünf Wochen nach der Klausurprüfung anzusetzen.
3. Im Verhinderungsfall kann die Prüfung bei dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin nachgeholt werden.
4. In der unterrichtsfreien Zeit zwischen Klausurarbeit und mündlicher Diplomprüfung sind Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Diplomprüfung einzurichten.

§ 13 Modus der mündlichen Diplomprüfung

1. Die mündliche Diplomprüfung erfolgt zu einem vom Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin gewählten Themenschwerpunkt. Der Themenschwerpunkt stellt ein Handlungsfeld des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes dar. Die Schulleitung hat einen angemessenen Umfang des Themenschwerpunktes sicherzustellen.
2. Die mündliche Diplomprüfung umfasst
 - a) die Theorien und Erklärungsansätze, die in der Fachliteratur diskutiert werden und die für die theoretische Durchdringung des Themenschwerpunktes wichtig sind, sowie
 - b) die methodischen Handlungsoptionen und -strategien.
3. Die mündliche Diplomprüfung wird von der jeweiligen Prüfungskommission abgenommen.

§ 14 Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

1. Die PrüfungskandidatInnen haben sich innerhalb der von der Schulleitung festgelegten Frist schriftlich bei der Schulleitung zur mündlichen Diplomprüfung anzumelden.
2. Der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin wählt im Einvernehmen mit der Schulleitung einen Themenschwerpunkt. Die Schulleitung bestimmt aus dem Kreis der an der Schule unterrichtenden LehrerInnen die beiden PrüferInnen.
3. Bei der Anmeldung gibt der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin den gewählten Themenschwerpunkt bekannt.
4. Für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Positive Beurteilung der Klausurarbeit
 - b) Erfolgreicher Abschluss des 3. Jahrgangs bzw. aller für den Diplomabschluss vorgesehenen Module und Praktika oder Abschluss mit nicht mehr als einem nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand bzw. Modul
 - c) Positiver Abschluss der Pflegehilfe-Ausbildung in den Ausbildungsschwerpunkten Altentearbeit, Familienarbeit und Behindertenarbeit bzw. positiver Abschluss des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ im Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung
5. Sofern der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin im 3. Jahrgang bzw. im letzten Semester der Ausbildung in einem Pflichtgegenstand bzw. in einem Modul nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, hat er bzw. sie im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung eine Jahresprüfung im Sinne des § 36a Abs. 1 SchUG abzulegen.
6. Die Schulleitung kann die Vorlage einer Leseliste für die mündliche Diplomprüfung verlangen.

§ 15 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

1. Die Prüfungsfragen – gegebenenfalls zusammen mit der Fallbeschreibung – sind dem Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin in schriftlicher Form vorzulegen.
2. Den PrüfungskandidatInnen ist eine angemessene Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten einzuräumen. Die Vorbereitungszeit kann auf bis zu 60 Minuten ausgeweitet werden, wenn eine nicht nur inhaltlich-schriftliche, sondern eine praktische, handwerkliche, darstellerische oder bildnerische Vorbereitung erforderlich ist.
3. Im Prüfungsgespräch haben sich die PrüferInnen sowie der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission zu überzeugen, ob der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin imstande ist, den Themenschwerpunkt vor dem Hintergrund des theoretischen Wissens kritisch zu erörtern, Handlungsoptionen zu nennen, Empfehlungen für konkrete Vorgehensweisen abzugeben und vor dem Hintergrund reflektierter Grundsätze zu begründen.
4. Die Dauer der mündlichen Diplomprüfung darf 25 Minuten nicht überschreiten. Wenn den Prüfern bzw. Prüferinnen eine gesicherte Beurteilung möglich ist, ist die Prüfung zu beenden.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung

1. Die Leistungen der PrüfungskandidatInnen bei der mündlichen Diplomprüfung sind von den PrüferInnen unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 6 SchUG zu beurteilen.

2. Das Ergebnis der mündlichen und der gesamten Diplomprüfung ist den PrüfungskandidatInnen vom bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens am Ende des Prüfungshalbtages bekannt zu geben.

V. Abschnitt

Diplom und Amtsschriften

§ 17 Diplom

1. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen der PrüfungskandidatInnen bei der Diplomprüfung ist in einem Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden.
2. Für die Gesamtbeurteilung sind heranzuziehen:
 - a) die Beurteilung der Klausurarbeit
 - b) die Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung
3. "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden" wurde die Diplomprüfung, wenn beide Noten ein „Sehr gut“ sind oder wenn eine der beiden Noten ein "Sehr gut" und die zweite ein "Gut" ist;
"Mit gutem Erfolg bestanden" wurde die Diplomprüfung, wenn beide Noten ein „Gut“ sind oder wenn eine der beiden Noten ein "Befriedigend" und die zweite ein "Sehr gut" ist;
"Nicht bestanden" wurde die Diplomprüfung, wenn die mündliche Diplomprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.
In allen anderen Fällen ist die Diplomprüfung mit "bestanden" zu beurteilen.
4. Das Diplom hat zu enthalten:
 - die Bezeichnung der Schule
 - die Personalien (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsbürgerschaft)
 - die Klausel:
"... hat nach Abschluss der Ausbildung an der ‚Schule für Sozialbetreuungsberufe‘ mit dem Schwerpunkt ... die Diplomprüfung abgelegt und diese ... bestanden.
„... hat hiermit die Ausbildung zur/zum Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Ausbildungsschwerpunkt erfolgreich absolviert.
 - die Auflistung der Praxisstellen
 - das Ausstellungsdatum
 - die Unterschriften des bzw. der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
 - das Amtssiegel der Schule
 - die Stundentafel der Schule.

§ 18 Amtsschriften

1. Für jeden Prüfungskandidaten bzw. für jede Prüfungskandidatin ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. Es hat alle für die Durchführung der Diplomprüfung und die Ausstellung des Diploms erforderlichen Angaben zu enthalten.
2. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat vor Beginn der Diplomprüfung ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Führung des Protokolls zu beauftragen.
3. Das Prüfungsprotokoll gilt jeweils nur für einen Prüfungstermin. Bei jeder Wiederholung der Prüfung ist ein neues Prüfungsprotokoll anzulegen.

4. Nach Abschluss der Diplomprüfung ist das Prüfungsprotokoll abzuschließen und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen.
5. Die Prüfungsprotokolle sind 60 Jahre, die schriftliche Klausurarbeit sowie die Beilagen drei Jahre lang an der Schule aufzubewahren.

VI. Abschnitt

Wiederholung von Prüfungen

§ 19 Termine

Die Wiederholung der Fach- und Diplomprüfungen findet im nächstfolgenden Wiederholungstermin (1. Nebentermin innerhalb der ersten 6 Wochen des Schuljahres, 2. Nebentermin innerhalb von 6 Wochen ab dem ersten Montag des Sommersemesters bzw. bei Berufstätigenformen und in Ausnahmefällen gemäß § 4 Abs. 2 1. Nebentermin innerhalb von 6 Wochen ab dem 1. Montag im Sommersemester, 2. Nebentermin im nächsten Haupttermin der Tagesform) bzw. im nächsten Haupttermin statt.

§ 20 Wiederholungen

1. Wurde die Beurteilung der Fachprüfung mit „nicht bestanden“ festgesetzt, ist der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin von der Schulleitung höchstens zwei Mal zur Wiederholung der Fachprüfung zuzulassen.
2. Wurde die Beurteilung der Klausurarbeit der Diplomprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt, ist der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin von der Schulleitung höchstens zwei Mal zur Wiederholung der Klausurarbeit zuzulassen.
3. Für die Wiederholung der Klausurarbeit der Diplomprüfung sind die PrüferInnen von der Schulleitung mit der Gestaltung einer neuen Prüfungsaufgabe zu betrauen.
4. Der Termin für die Wiederholung der Klausurarbeit der Diplomprüfung liegt 3 bis 5 Wochen vor dem entsprechenden Termin der Mündlichen Diplomprüfung.
5. Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung:
 - a) Bei einer Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung oder einer allfälligen Jahresprüfung gemäß § 14 Abs. 6 mit "Nicht genügend" ist der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin von der Schulleitung höchstens zwei Mal zur Wiederholung der jeweiligen Prüfung zuzulassen.
 - b) Eine dritte und letzte Wiederholung kann auf Ansuchen des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin beim Vorliegen wichtiger Gründe von der Schulleitung genehmigt werden.
 - c) Zur Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung hat sich der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin schriftlich bei der Schulleitung anzumelden. Die Schulleitung hat für diese Anmeldung eine Frist von mindestens einem Monat zu setzen.

2. Schulerhalter, die ihre im Sinn des § 7 PrivSchG angezeigte Schule nach dem vorliegenden Organisationsstatut zu führen beabsichtigen, bedürfen trotz der Erlassung dieses Organisationsstatuts einer weiteren Einzelgenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 lit. b PrivSchG durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, konkretisiert für das jeweilige Niveau und den jeweiligen Schwerpunkt.

3. Jede weitere zukünftig beabsichtigte Änderung der Organisationsform der Privatschule (zusätzliche Ausbildung mit einem neuen Niveau bzw. Schwerpunkt) nach erfolgter Erstgenehmigung des Organisationsstatuts muss neuerlich beantragt werden.